



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 04. April 2026

Nr. 14

### Inhalt:

#### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

##### Bekanntmachungen

**182.** Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen (Deichschutzverordnung) S. 137; **183.** Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Kai Werringloer) S. 141; **184.** Änderung der nicht nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage der Kurt Obermeier GmbH & Co.KG, Berghäuser Str. 70, 57319 Bad Berleburg: Zusätzliche Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten S. 141; **185.** Öffentliche Bekanntmachung 1. Änderung des Regionalplanes Arnsberg - räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein zur Festlegung von Solarenergiebereichen hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG) S. 141 + S. 146 - 151;

**186.** Öffentliche Bekanntmachung 22. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis zur Festlegung von Solarenergiebereichen hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG) S. 142 + S. 152 - 162

#### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**187.** Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz: Ersatzbestimmung in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr S. 144; **188.** + **189.** Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 144; **190.** - **195.** Beschluss der Sparkasse Bochum S. 144 + 145; **196.** Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 145; **197.** Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 145; **198.** Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 145

#### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 145

### Hinweis

**für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg**

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANNTMACHUNGEN

#### **182. Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen (Deichschutzverordnung)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 27.03.2026  
54.50.80-014

Die Bezirksregierung Arnsberg beabsichtigt als zuständige obere Wasserbehörde gemäß § 82 Abs. 3 S. 1 LWG durch ordnungsbehördliche Verordnung weitergehende Regelungen zum Schutz von Deichen und anderen Hochwasserschutzanlagen zu treffen (Deichschutzverordnung).

Sie erhalten bis zum 08.05.2026 die Möglichkeit, Anregungen und fachliche Anmerkungen zum Verordnungsentwurf abzugeben.

Soweit von Ihnen einzelne Änderungen oder Formulierungen vorgeschlagen bzw. formuliert werden, bitte ich diese jeweils kurz zu begründen und Ihre Anregungen und Anmerkungen per E-Mail an [Kevin.Schmunk@bra.nrw.de](mailto:Kevin.Schmunk@bra.nrw.de) zu übersenden.

Bevor diese Verordnung erlassen wird, erfolgt eine Beteiligung der Öffentlichkeit. Es handelt sich bei dieser Beteiligung nicht um eine förmliche Beteiligung.

Den Entwurf der Deichschutzverordnung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

Im Auftrag  
gez Schmunk

**Entwurf: Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster Ordnung und zweiter Ordnung und jeweils deren Rückstaubereichen im Regierungsbezirk Arnsberg vom XX.XX.XXXX**

**-Deichschutzverordnung (DSchutzVO) -**

Aufgrund der §§ 82, 77, 78, 93, 97, 114, 115, 123 und 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) und der §§ 12, 25, 27 bis 31, 33, 34, 37 und 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG), sowie nach §§ 1 und 4 und Ziffer 22.1.48 des Anhangs II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz wird zum Schutz der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster und zweiter Ordnung im Regierungsbezirk Arnsberg folgendes verordnet:

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich, Deichaufsicht, Überwachung**
- § 2 Festsetzung von Schutzzonen**
- § 3 Zuwegungen zu den Deichverteidigungswegen**
- § 4 Verbote und Genehmigungspflicht in der Zone II**
- § 5 Verbote und Befreiungen in der Zone I**
- § 6 Genehmigungen und Befreiungen**
- § 7 Regelungen bestehender Anlagen**
- § 8 Planungsvorhaben innerhalb der Schutzzonen**
- § 9 Ordnungswidrigkeiten**
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

**§ 1 Geltungsbereich, Deichaufsicht, Überwachung**

- (1) Die Deichschutzverordnung gilt ab Inkrafttreten für alle dann beginnenden Maßnahmen an Hochwasserschutzanlagen im Regierungsbezirk Arnsberg an Gewässern erster und zweiter Ordnung.
- (2) Hochwasserschutzanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Deiche und sonstige Hochwasserschutzanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.  
Deiche sind in erdbauweise hergestellte Dämme zur Abwehr von Überschwemmungen.  
Als sonstige Hochwasserschutzanlagen gelten davon abweichende Bauweisen, wie
  - Hochwasserschutzwände und -mauern oder
  - planmäßige mobile Hochwasserschutzelemente einschließlich ihrer Gründungen.
- (3) Die Überwachung und regelmäßige Kontrolle der Hochwasserschutzanlagen obliegt den Unterhaltungspflichtigen. Die Aufsicht obliegt der Bezirksregierung Arnsberg (Deichaufsicht).

**§ 2 Festsetzung von Schutzzonen**

- (1) Zum Schutz der Hochwasserschutzanlagen werden zwei Schutzzonen festgelegt. Für die Schutzzonen werden entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad Genehmigungspflichten oder Verbote vorgesehen.
- (2) Die Schutzzone I wird für Hochwasserschutzanlagen an Gewässern erster und zweiter Ordnung wie folgt ausgewiesen:

Sie umfasst bei Deichen die Anlage als solche, den Deichverteidigungsweg und gemessen vom Fuß des Deiches einen Streifen von je 4 m Breite auf der Wasser- und der Landseite.

Bei sonstiger Hochwasserschutzanlagen umfasst die Schutzzone I die Anlage als solche sowie gemessen von der äußeren Begrenzung der Anlage einen Streifen von je 4 m Breite auf der Wasser- und der Landseite.

- (3) Die Schutzzone II wird für Hochwasserschutzanlagen an Gewässern erster und zweiter Ordnung wie folgt ausgewiesen:

Sie umfasst einen sich an die Schutzzone I anschließenden Streifen von je 6 m Breite auf der Wasser- und der Landseite.

- (4) Die Schutzzonen für Deiche und sonstige Hochwasserschutzanlagen werden in Anlage 1 durch eine Prinzipskizze dargestellt.

**§ 3 Zuwegungen zu den Deichverteidigungswegen**

Die durch den Unterhaltungspflichtigen und den Bevölkerungsschutz festgelegten Zuwegungen zu den Deichverteidigungswegen sind dauerhaft freizuhalten, um im Hochwasserfall nötige Schutzmaßnahmen jederzeit ergreifen zu können.

**§ 4 Verbote und Genehmigungspflicht in der Zone II**

- (1) Innerhalb der Schutzzone II ist verboten:
  1. die Errichtung von baulichen Anlagen, soweit es sich nicht um Anlagen handelt, die der Regelung des Wasserabflusses oder des Hochwasserschutzes dienen,
  2. jedes Schädigen von deckenden Auelehmschichten,
  3. bei Deichen das Pflanzen von Bäumen.
- (2) Innerhalb der Schutzzone II bedürfen wesentliche Eingriffe der Genehmigung. Wesentliche Eingriffe sind:
  1. der Abriss und die Änderung von baulichen Anlagen nach § 29 BauGB
  2. die Entnahme von Boden- oder sonstigem Erdmaterial,
  3. Vertiefungen der Erdoberfläche; ausgenommen sind kleingärtnerische Tätigkeiten, soweit sie nicht nach Abs. 1 verboten sind,
  4. Ramm-, Rüttel-, Press- und Bohrarbeiten, die seismische Auswirkungen im Untergrund haben,
  5. die unterirdische Verlegung von Leitungen,
  6. die Lagerung oder Verwendung explosiver Stoffe, explosiver Ausrüstungen oder explosiver Vorrichtungen,
  7. bei Deichen das Pflanzen von Sträuchern.

Zum Schutz der Hochwasserschutzanlagen kann die Deichaufsicht bei weiteren Eingriffen im Einzelfall Genehmigungspflichten anordnen. Maßnahmen zur Deichverteidigung und Deichunterhaltung sind von Abs. 1 und 2 ausgenommen.

**§ 5 Verbote und Befreiungen in der Zone I**

- (1) In der Schutzzone I ist es über die Bestimmungen für die Schutzzone II (§ 4) hinaus verboten:

1. die Erdoberfläche zu erhöhen oder zu vertiefen,
2. bauliche Anlagen zu errichten, zu erweitern oder i. S. d. § 29 BauGB zu verändern,
3. Leitungen unterirdisch zu verlegen,
4. zu reiten und mit Fahrzeugen zu fahren, außer auf dafür zugelassenen Flächen und Wegen oder sofern es zur Bewirtschaftung der Hochwasserschutzanlagen und der angrenzenden Flächen notwendig ist,
5. Tiere, ausgenommen Ziegen und Schafe, auf Deiche zu weiden und außerhalb von befestigten Wegen zu treiben,
6. bei anhaltender Nässe oder anhaltender Trockenheit Tiere zu weiden und außerhalb von befestigten Wegen zu treiben
7. bei Deichen Dünger auszubringen,
8. Gegenstände und Stoffe zu lagern und abzulagern,
9. Bäume zu pflanzen,
10. bei Deichen Sträucher zu pflanzen und
11. bei Deichen die Grasnarbe zu schädigen und zu entfernen.

Ausgenommen sind Maßnahmen zur Deichverteidigung und Deichunterhaltung. § 82 Abs. 1 LWG bleibt unberührt.

- (2) Ausgenommen vom Verbot des Abs.1 Nr. 2 sind bei sonstigen Hochwasserschutzanlagen die Errichtung, die Erweiterung und die Änderung von Einfriedungen.
- (3) Hunde sind so zu führen und zu beaufsichtigen, dass das Beschädigen der Grasnarbe bei Deichen unterbunden und die Unterhaltung des Deiches durch Beweidung nicht beeinträchtigt wird.

### § 6 Genehmigungen und Befreiungen

- (1) Über die Erteilung von Genehmigungen und Befreiungen nach § 82 LWG in Verbindung mit den §§ 4 und 5 dieser Verordnung entscheidet die Deichaufsicht unter Beteiligung des zuständigen Unterhaltungspflichtigen.
- (2) Die Genehmigung von Vorhaben nach § 4 darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben die Sicherheit der Hochwasserschutzanlage gefährden oder beeinträchtigen würde. Der Nachweis der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Hochwasserschutz ist vom Antragsteller zu führen.
- (3) Von den Verboten der §§ 4 und 5 kann auf Antrag von der Deichaufsicht eine widerrufliche Befreiung erteilt werden, wenn das Vorhaben mit dem Hochwasserschutz vereinbar ist und
  1. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Ausnahme erfordern oder
  2. das Verbot zu einer unbilligen Härte führt.

Absatz 2 S. 2 gilt entsprechend.

- (4) In der Entscheidung nach Absatz 1 wird ausschließlich über die Belange des Hochwasserschutzes entschieden.
- (5) Bei Auftreten von akuten Schadensfällen in den Schutzzonen, insbesondere wenn Menschenleben oder die öffentliche Versorgung gefährdet sind, werden die notwendigen Gegenmaßnahmen unverzüglich ergriffen. Der Schadensfall sowie die zu ergreifenden Maßnahmen sind unmittelbar der Deichaufsicht anzuzeigen und ggf. mit dieser abzustimmen.

Bei wesentlichen Änderungen an der Bestandssituation kann ein Verfahren nach § 6 Abs. 1 im Nachgang erforderlich werden.

### § 7 Regelungen bestehender Anlagen

Genehmigungen, Erlaubnisse oder andere behördliche Zulassungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Genehmigte, erlaubte oder zugelassene Bauwerke sind vom Eigentümer ständig und dauerhaft wie zugelassen zu erhalten, um den Hochwasserschutz zu gewährleisten; wesentliche Änderungen bedürfen einer erneuten Genehmigung.

### § 8 Planungsvorhaben innerhalb der Schutzzonen

Sobald in Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen oder deren Festsetzungen, in Verkehrswegeplanungen oder in Verfahren der Bauleitplanung (Satzung, Bebauungsplan, Flächennutzungsplan) eine Schutzzone der Hochwasserschutzanlagen betroffen ist, ist die Deichaufsichtsbehörde und der Unterhaltungspflichtige im Sinne von § 78 LWG im Verfahren zu beteiligen.

### § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 123 Abs. 1 Nr. 27 LWG, wer vorsätzlich oder fahrlässig Vorhaben ohne die erforderliche Genehmigung oder Befreiung ausführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständig gemäß § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bezirksregierung Arnsberg.

### § 10 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am ..... in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt nach 40 Jahren außer Kraft.

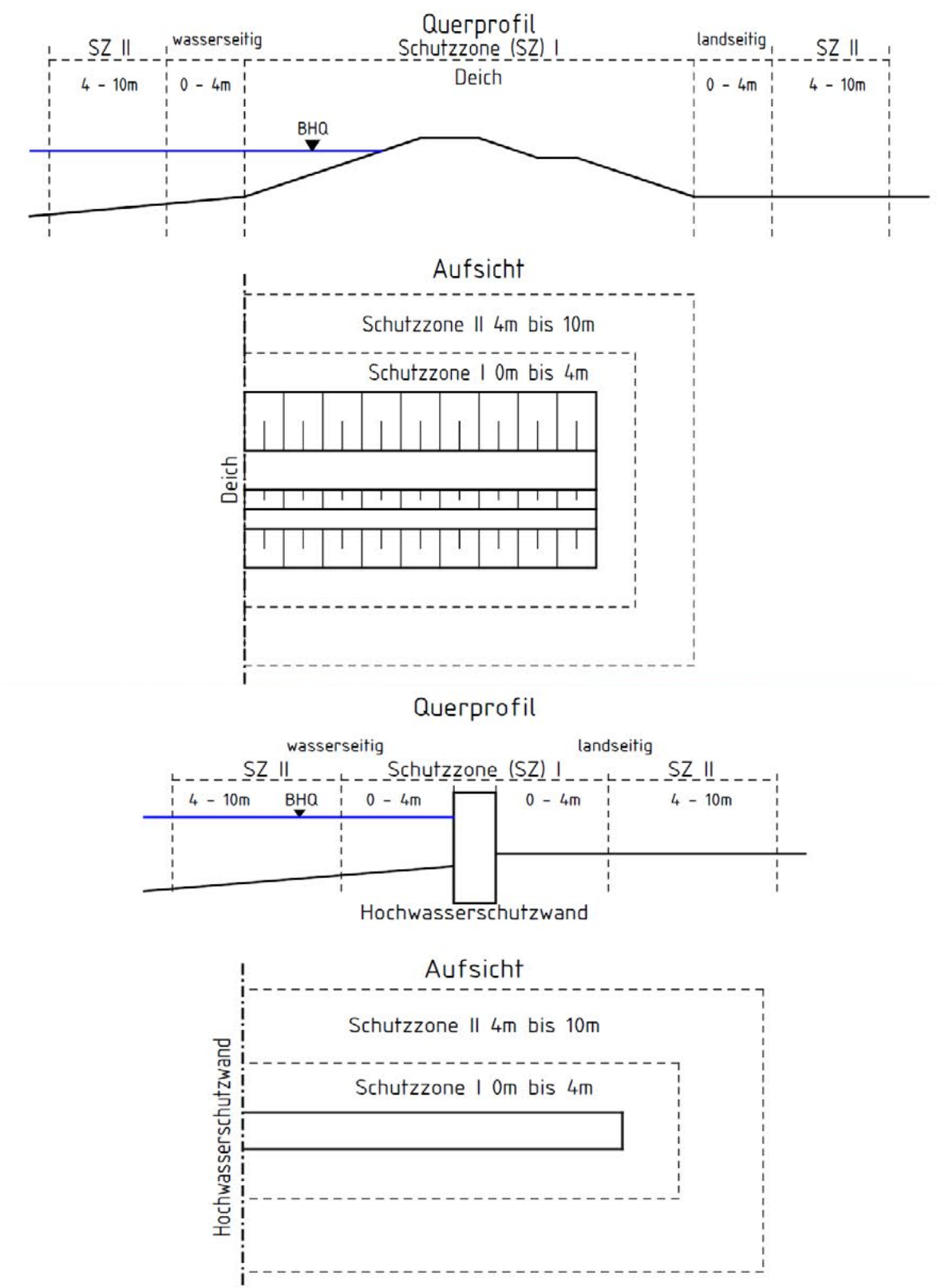
Bezirksregierung Arnsberg  
als Obere Wasserbehörde  
gez. Böckelühr

Anlage 1: Schutzzonen Querprofil bei Deichen und sonstigen Hochwasserschutzanlagen --> **siehe Seite 140**

(1569) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 137

zu Nr. 182

Anlage 1: Schutzzonen Querprofil bei Deichen und sonstigen Hochwasserschutzanlagen



**183. Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern (hier: Kai Werringloer)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 23.03.2026  
60.83.20-003/2026-001

Mit Wirkung zum 01.02.2026 wurde Herr Kai Werringloer für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Bochum 13 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst jeweils Teile von Bochum-Wiemelhausen und Bochum-Ehrenfeld.

Im Auftrag  
gez. Gabi Hegener

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 141

**184. Änderung der nicht nach Bundes-  
Immissionsschutzgesetz – BImSchG  
genehmigungsbedürftigen Anlage der Kurt  
Obermeier GmbH & Co.KG, Berghäuser Str. 70,  
57319 Bad Berleburg:**

**Zusätzliche Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 19.03.2026  
900-0067134/ISA-0005-Bod

**Öffentliche Bekanntmachung**

nach § 23a Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

Die Firma Kurt Obermeier GmbH, Berghäuser Str. 70, 57319 Bad Berleburg, hat mit Datum vom 25.11.2025 (Ergänzung der vollständigen Anzeigeunterlagen per Mail am 05.02.2026) die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlage auf Ihrem Grundstück in 57319 Bad Berleburg, Industriestr. 11, Gemarkung Raumland, Flur 12, Flurstück 345/12 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen folgende Änderung:

- Eine Erhöhung der Lagermenge an entzündbaren Stoffen.

Das beantragte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 23b des BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten weder erstmalig unterschritten, noch räumlich weiter unterschritten und ebenfalls keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Im Auftrag  
gez. Bodden

(158) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 141

**185. Öffentliche Bekanntmachung  
1. Änderung des Regionalplanes Arnsberg  
- räumlicher Teilplan Märkischer Kreis,  
Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein  
zur Festlegung von Solarenergiebereichen**

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 26.03.2026  
32.34.02-001

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 19.03.2026 die Aufstellung der 1. Änderung des o. g. Regionalplan-Teilabschnittes gemäß § 19 Abs. 1 LPIG beschlossen.

Gegenstand der geplanten Änderung ist die zeichnerische Festlegung von Solarenergiebereichen (SEB) sowie Änderungen der textlichen Festlegungen. Es sind zehn SEB in einer Größenordnung von insgesamt 168,6 Hektar vorgesehen.

Mit der Änderung der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz NRW (LPIG DVO, Anlage 3) zum 28.04.2022 wurden in Anlage 3 unter der Ziffer 3g die Planzeichen für das Höchstspannungsnetz als nachrichtliche Übernahme des Bestands eingeführt. Daher wird das Höchstspannungsnetz (Leitungen ab 220 kV, einschließlich Umspannanlagen und Konverterstandorte) im Rahmen der 1. Änderung MK-OE-SI nun in die Festlegungskarten übernommen.

Die geplante 1. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein legt SEB in Drolshagen, Halver, Hemer, Iserlohn, Lennestadt, Nachrodt-Wiblingwerde und Neuenrade fest. Vorgesehen sind Festlegungen der in Anlage 1 bezeichneten Bereiche.

**[s. Anlage 1] --> siehe Seite 146 bis Seite 150**

Gemäß § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des (geänderten) Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des geänderten Raumordnungsplans berührt werden kann, wurden entsprechend § 8 Abs.1 ROG beteiligt. Ihnen wurde im Rahmen des Scopings Gelegenheit gegeben, sich zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts zu äußern. Soweit sich aus den Stellungnahmen relevante Vorschläge bezüglich des Umweltberichts oder der Umweltprüfung ergaben, wurden diese berücksichtigt.

Es erfolgt eine dem Maßstab des Regionalplans entsprechende Umweltprüfung.

Detaillierte Betrachtungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung der Planung bleiben den nachfolgenden konkretisierenden Verfahren vorbehalten, da auf der Ebene der Regionalplanung lediglich die Voraussetzungen für die fachrechtlichen Verfahren geschaffen werden.

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG) wird

hiermit gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPlG NRW die Gelegenheit gegeben, sich über die Regionalplanänderung zu informieren und Stellungnahmen abzugeben. Die Auslegung der Planunterlagen (Planentwurf, Entwurf Planbegründung und Umweltbericht) zur 21. Änderung des Regionalplanes findet im Zeitraum

**vom 13.04.2026 bis einschließlich 15.05.2026**

statt.

Die Planunterlagen sind im Beteiligungsportal „Beteiligung NRW“ abrufbar unter: <https://beteiligung.nrw.de/k/1024206>.

Der Link zu den Planunterlagen wird auch auf den Internetseiten des Märkischen Kreises (<https://www.maerkischer-kreis.de>), des Kreises Olpe (<https://kreis-olpe.de>) und des Kreises Siegen-Wittgenstein (<https://www.siegen-wittgenstein.de>) veröffentlicht.

Die Planunterlagen liegen ergänzend während der oben genannten Auslegungsfrist sowohl bei der Bezirksregierung Arnsberg als auch beim dem Märkischen Kreis, dem Kreis Olpe und dem Kreis Siegen-Wittgenstein innerhalb der behördlichen Dienststunden in analoger Form aus:

---> **Seite Seite 151**

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist (13.04.2026 bis einschließlich 15.05.2026) elektronisch, schriftlich oder zur Niederschrift auf folgenden Wegen vorgebracht werden:

- **Beteiligung NRW** über den Link: <https://beteiligung.nrw.de/k/1024206>
- per **E-Mail** an [rplan.aenderung@bra.nrw.de](mailto:rplan.aenderung@bra.nrw.de)
- auf dem **Postweg** an Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32 – Regionalentwicklung, Seibertzstraße 2, 59821 Arnsberg
- durch **Einreichen** bei oben genannten Auslegungsstellen
- **mündlich zur Niederschrift** bei der Bezirksregierung Arnsberg, dem Märkischen Kreis, dem Kreis Olpe oder dem Kreis Siegen-Wittgenstein unter den oben angegebenen Adressen. Hierfür wird ebenfalls um eine Terminvereinbarung unter den oben angegebenen Kontaktdaten bei der Bezirksregierung Arnsberg oder den Kreisen gebeten.

Stellungnahmen, die schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift der stellungnehmenden Person in lesbarer Form enthalten. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Verfahrensbeteiligten sollen gemäß § 13 LPlG ihre Stellungnahme über das Portal „**Beteiligung NRW**“ abgeben. In begründeten Einzelfällen kann dies ausnahmsweise schriftlich erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der oben genannten Frist am 15.05.2026 um 24 Uhr alle Stellungnahmen zum Entwurf der Regionalplanänderung ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

Hat eine Person oder Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in diesem Verfahren zur Änderung des Regionalplans Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über einen Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG mit

allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren zur Änderung des Regionalplans nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG).

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich der Personen des Privatrechts im Sinne § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG) sind bei der Abwägung im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein zu berücksichtigen. Eine gesonderte Benachrichtigung über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt nicht. Informationen zum Verfahrensstand sind jederzeit einsehbar unter <https://www.bra.nrw.de/-5839>.

Der Regionalrat trifft mit dem Feststellungsbeschluss schließlich eine endgültige Abwägung über alle Stellungnahmen. Nach der Anzeige bei der Landesplanungsbehörde erfolgt die Bekanntmachung, mit der die 1. Änderung des Regionalplanes wirksam wird.

Die im Zusammenhang mit der Abgabe einer Stellungnahme übermittelten personenbezogenen Daten (z. B. Name, Anschrift, E-Mailadresse) werden gespeichert und im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen verarbeitet. Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter dem folgenden Link: [www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/](http://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/).

Im Auftrag

gez. Svenja Skowronski

(3698)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 141

**186. Öffentliche Bekanntmachung**  
**22. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis zur Festlegung von Solarenergiebereichen**  
hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPlG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 26.03.2026  
32.31.01-011

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 19.03.2026 die Aufstellung der 22. Änderung des o. g. Regionalplan-Teilabschnittes gemäß § 19 Abs. 1 LPlG beschlossen.

Gegenstand der geplanten Änderung ist die zeichnerische Festlegung von Solarenergiebereichen (SEB) sowie Änderungen der textlichen Festlegungen. Es sind 36 SEB in einer Größenordnung von insgesamt 558,6 Hektar vorgesehen.

Der Trassenverlauf der Bundesautobahn 46 zwischen der Anschlussstelle Bestwig und dem derzeitigen Ausbauende der Autobahn in Bestwig-Nuttlar (Übergang in die B 480 Richtung Olsberg) wird in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplanes als nachrichtliche Übernahme dem Bestand angepasst.

Die geplante 22. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis legt SEB in Anröchte, Arnsberg, Bad Sassendorf, Bestwig, Eslohe, Geseke, Hallenberg, Lippetal, Lippstadt, Meschede, Möhnesee, Schmallenberg und Soest

fest. Vorgesehen sind Festlegungen der in Anlage 1 bezeichneten Bereiche.

**[s. Anlage 1] --> siehe Seite 152 bis Seite 161**

Gemäß § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des (geänderten) Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des geänderten Raumordnungsplans berührt werden kann, wurden entsprechend § 8 Abs.1 ROG beteiligt. Ihnen wurde im Rahmen des Scopings Gelegenheit gegeben, sich zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts zu äußern. Soweit sich aus den Stellungnahmen relevante Vorschläge bezüglich des Umweltberichts oder der Umweltprüfung ergaben, wurden diese berücksichtigt.

Es erfolgt eine dem Maßstab des Regionalplans entsprechende Umweltprüfung.

Detaillierte Betrachtungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung der Planung bleiben den nachfolgenden konkretisierenden Verfahren vorbehalten, da auf der Ebene der Regionalplanung lediglich die Voraussetzungen für die fachrechtlichen Verfahren geschaffen werden.

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG) wird hiermit gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG NRW die Gelegenheit gegeben, sich über die Regionalplanänderung zu informieren und Stellungnahmen abzugeben.

Die Auslegung der Planunterlagen (Planentwurf, Entwurf Planbegründung und Umweltbericht) zur 22. Änderung des Regionalplanes findet im Zeitraum

**vom 13.04.2026 bis einschließlich 15.05.2026**

statt.

Die Planunterlagen sind im Beteiligungsportal „Beteiligung NRW“ abrufbar unter <https://beteiligung.nrw.de/k/1024214>.

Der Link zu den Planunterlagen wird auch auf den Internetseiten des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und des Kreises Soest ([www.kreis-soest.de](http://www.kreis-soest.de)) veröffentlicht.

Die Planunterlagen liegen ergänzend während der oben genannten Auslegungsfrist sowohl bei der Bezirksregierung Arnsberg als auch beim Hochsauerlandkreis und dem Kreis Soest innerhalb der behördlichen Dienststunden in analoger Form aus:

---> **Seite Seite 162**

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist (13.04.2026 bis einschließlich 15.05.2026) elektronisch, schriftlich oder zur Niederschrift auf folgenden Wegen vorgebracht werden:

- **Beteiligung NRW** über den Link: <https://beteiligung.nrw.de/k/1024214>
- per **E-Mail** an [rplan.aenderung@bra.nrw.de](mailto:rplan.aenderung@bra.nrw.de)
- auf dem **Postweg** an Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32 – Regionalentwicklung, Seibertzstraße 2, 59821 Arnsberg
- durch **Einreichen** bei oben genannten Auslegungsstellen
- **mündlich zur Niederschrift** bei der Bezirksregierung Arnsberg, dem Hochsauerlandkreis oder dem Kreis Soest unter den oben angegebenen Adressen. Hierfür wird ebenfalls um eine Terminvereinbarung unter den oben angegebenen Kontaktdaten bei der Bezirksregierung Arnsberg oder den Kreisen gebeten.

Stellungnahmen, die schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift der stellungnehmenden Person in lesbarer Form enthalten. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Verfahrensbeteiligten sollen gemäß § 13 LPIG ihre Stellungnahme über das Portal „**Beteiligung NRW**“ abgeben. In begründeten Einzelfällen kann dies ausnahmsweise schriftlich erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der oben genannten Frist am 15.05.2026 um 24 Uhr alle Stellungnahmen zum Entwurf der Regionalplanänderung ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

Hat eine Person oder Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in diesem Verfahren zur Änderung des Regionalplans Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über einen Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren zur Änderung des Regionalplans nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG).

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich der Personen des Privatrechts im Sinne § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG) sind bei der Abwägung im Rahmen der 22. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis zu berücksichtigen. Eine gesonderte Benachrichtigung über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt nicht. Informationen zum Verfahrensstand sind jederzeit einsehbar unter <https://www.bra.nrw.de/-2662>.

Der Regionalrat trifft mit dem Feststellungsbeschluss schließlich eine endgültige Abwägung über alle Stellungnahmen. Nach der Anzeige bei der Landesplanungsbehörde erfolgt die Bekanntmachung, mit der die 22. Änderung des Regionalplanes wirksam wird.

Die im Zusammenhang mit der Abgabe einer Stellungnahme übermittelten personenbezogenen Daten (z. B. Name, Anschrift, E-Mailadresse) werden gespeichert und im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen verarbeitet. Informationen zur Verarbei-

tung Ihrer Daten finden Sie unter dem folgenden Link:  
[www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/](http://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/).

Im Auftrag  
gez. Svenja Skowronski  
(6193) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 142

## **C** Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### **187. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz: Ersatzbestimmung in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr**

Regionalverband Ruhr Essen, 16.03.2026  
Herr Max Bröcker ist am 18.01.2026 verstorben und damit aus der 15. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr ausgeschieden. Gemäß §§ 46 f, 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. m. §§ 75 f, 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hiermit festgestellt, dass Herr Bernhard Schneider als Ersatzbewerber am 05.03.2026 in die Vertretung nachgerückt ist.

Gegen die Feststellung der Nachfolge können gemäß § 45 Abs. 6 i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- jede wahlberechtigte Person im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr (Wahlgebiet),
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Nachfolge Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Garrelt Duin  
-Wahlleiter-  
Regionaldirektor  
Regionalverband Ruhr  
(126) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 144

### **188. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE97 4305 0001 0318 0208 98 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches DE97 4305 0001 0318 0208 98 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 06.07.2026, 09:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 29/26  
Bochum, 19.03.2026  
Sparkasse Bochum

Der Vorstand  
L.S. gez. 2 Unterschriften  
(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 144

### **189. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE74 4305 0001 0336 0726 24 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches DE74 4305 0001 0336 0726 24 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 06.07.2026, 09:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

F 30/26  
Bochum, 19.03.2026  
Sparkasse Bochum  
Der Vorstand  
L.S. gez. 2 Unterschriften  
(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 144

### **190. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 27.11.2025 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE65 4305 0001 0310 4851 56 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE65 4305 0001 0310 4851 56 wird für kraftlos erklärt.

St 99/25  
Bochum, 13.03.2026  
Sparkasse Bochum  
Der Vorstand  
L.S. gez. 2 Unterschriften  
(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 144

### **191. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 27.11.2025 aufgebote, SparkassenbuchPlus Nr. DE57 4305 0001 0320 0856 81 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das SparkassenbuchPlus Nr. DE57 4305 0001 0320 0856 81 wird für kraftlos erklärt.

R 101/25  
Bochum, 13.03.2026  
Sparkasse Bochum  
Der Vorstand  
L.S. gez. 2 Unterschriften  
(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 144

**192. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 27.11.2025 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE45 4305 0001 0307 6120 85 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE45 4305 0001 0307 6120 85 wird für kraftlos erklärt.

C 100/25

Bochum, 13.03.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 145

**193. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 27.11.2025 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE31 4305 0001 0309 2357 29 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE31 4305 0001 0309 2357 29 wird für kraftlos erklärt.

G 102/25

Bochum, 13.03.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 145

**194. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 27.11.2025 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE31 4305 0001 0344 2671 82 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE31 4305 0001 0344 2671 82 wird für kraftlos erklärt.

B 103/25

Bochum, 13.03.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 145

**195. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 27.11.2025 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE43 4305 0001 0316 5330 17 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE43 4305 0001 0316 5330 17 wird für kraftlos erklärt.

W 104/25

Bochum, 13.03.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 145

**196. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 404016818 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassen-

buches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 23.03.2026

Sparkasse Hattingen

der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 145

**197. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420111825 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 23.03.2026

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 145

**198. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 307523001 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt. Olpe, 19.03.2026

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. W. Rücker gez. E. Clemens

(45)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 145

## **E** Sonstige Mitteilungen

---

**Auflösung eines Vereins**

Der Verein „KULTURa Kunst- und Kulturverein e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 5525, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Franz-Josef Rawe, Relekes Weg 9, 57439 Attendorn

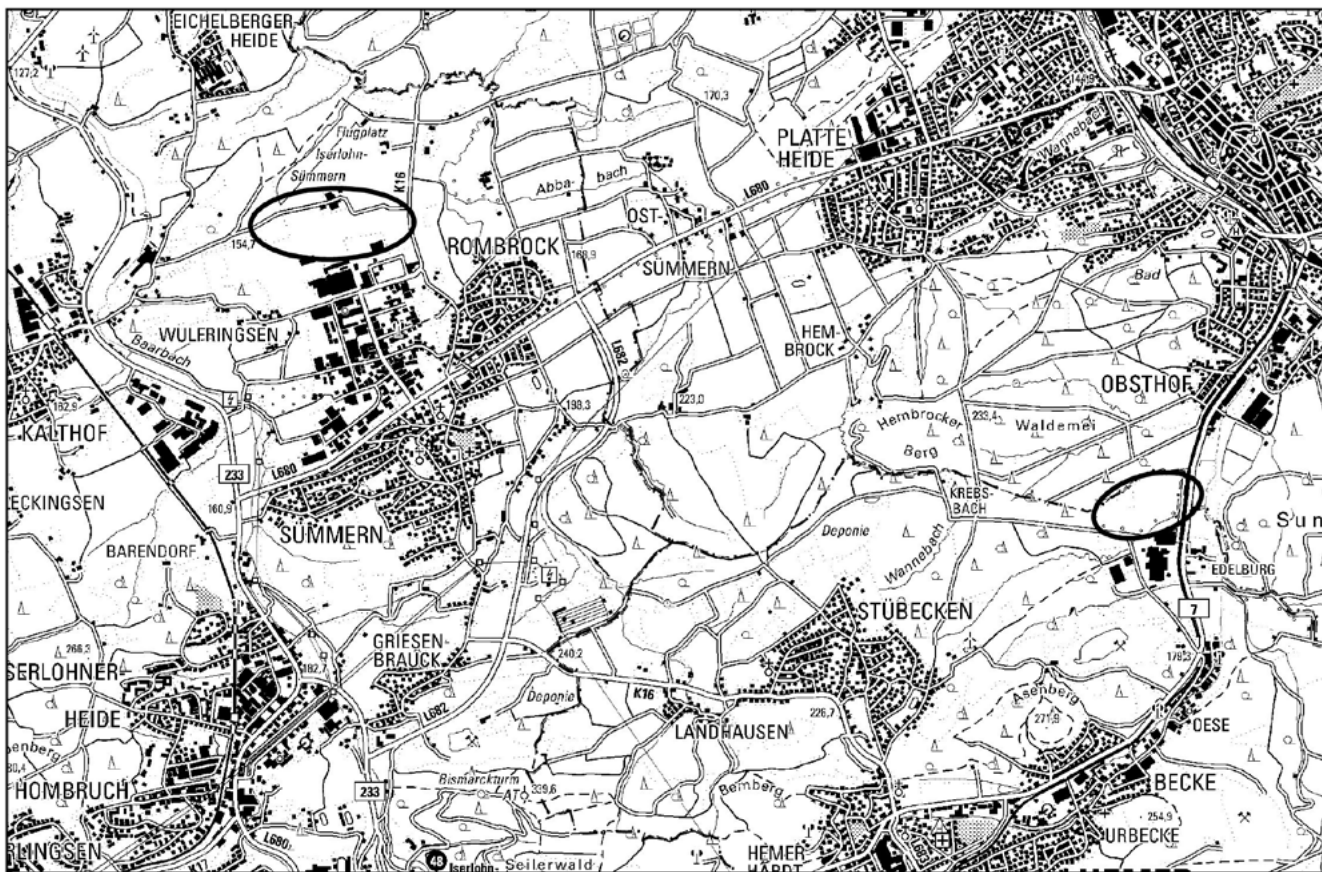
Gisela Kiese, Krähenbergstr. 31, 57439 Attendorn

(33)

**Übersicht über die Kartenausschnitte der Änderungsbereiche zur 1. Änderung des Regionalplanes Arnsberg - Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis - Kreis Olpe - Kreis Siegen-Wittgenstein**

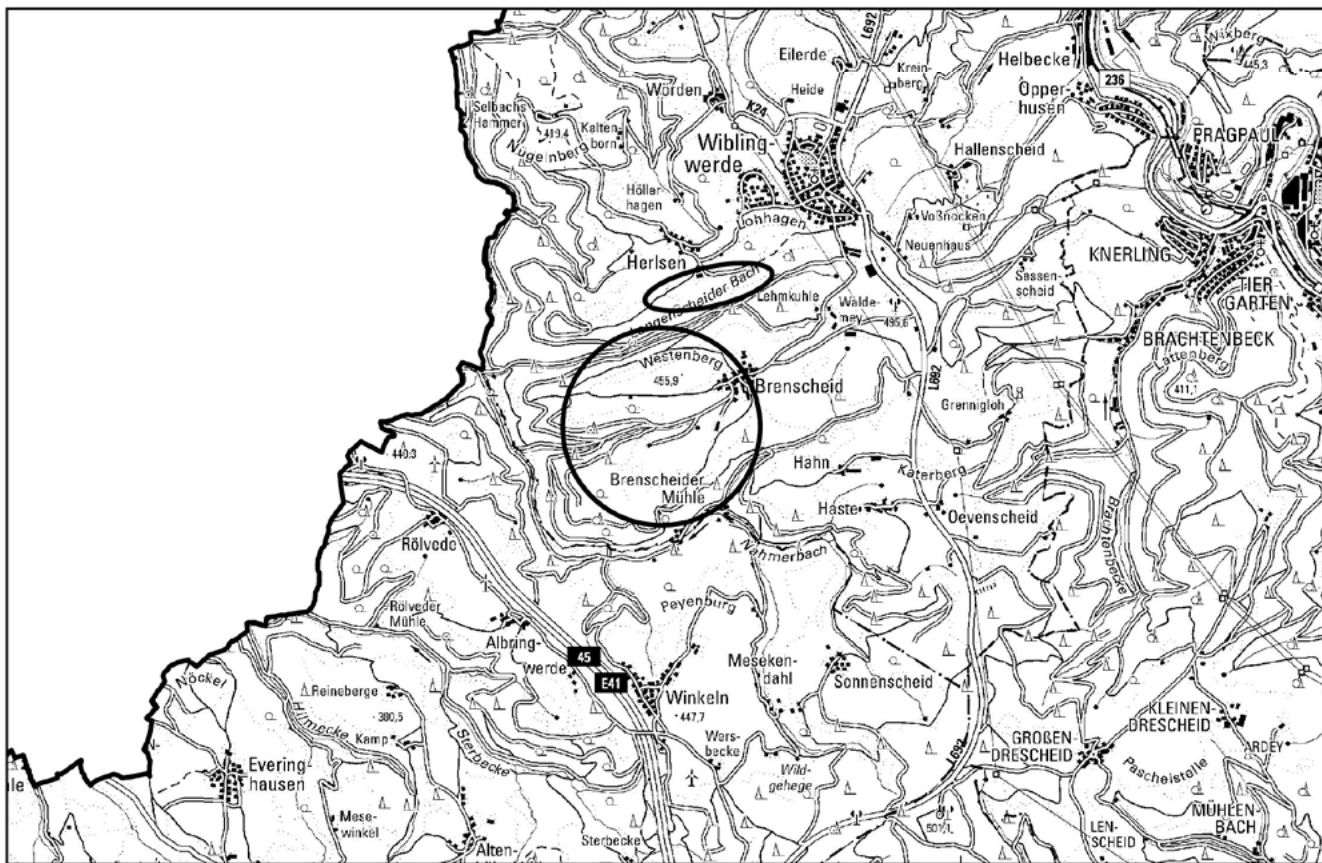


○ Änderungsbereich



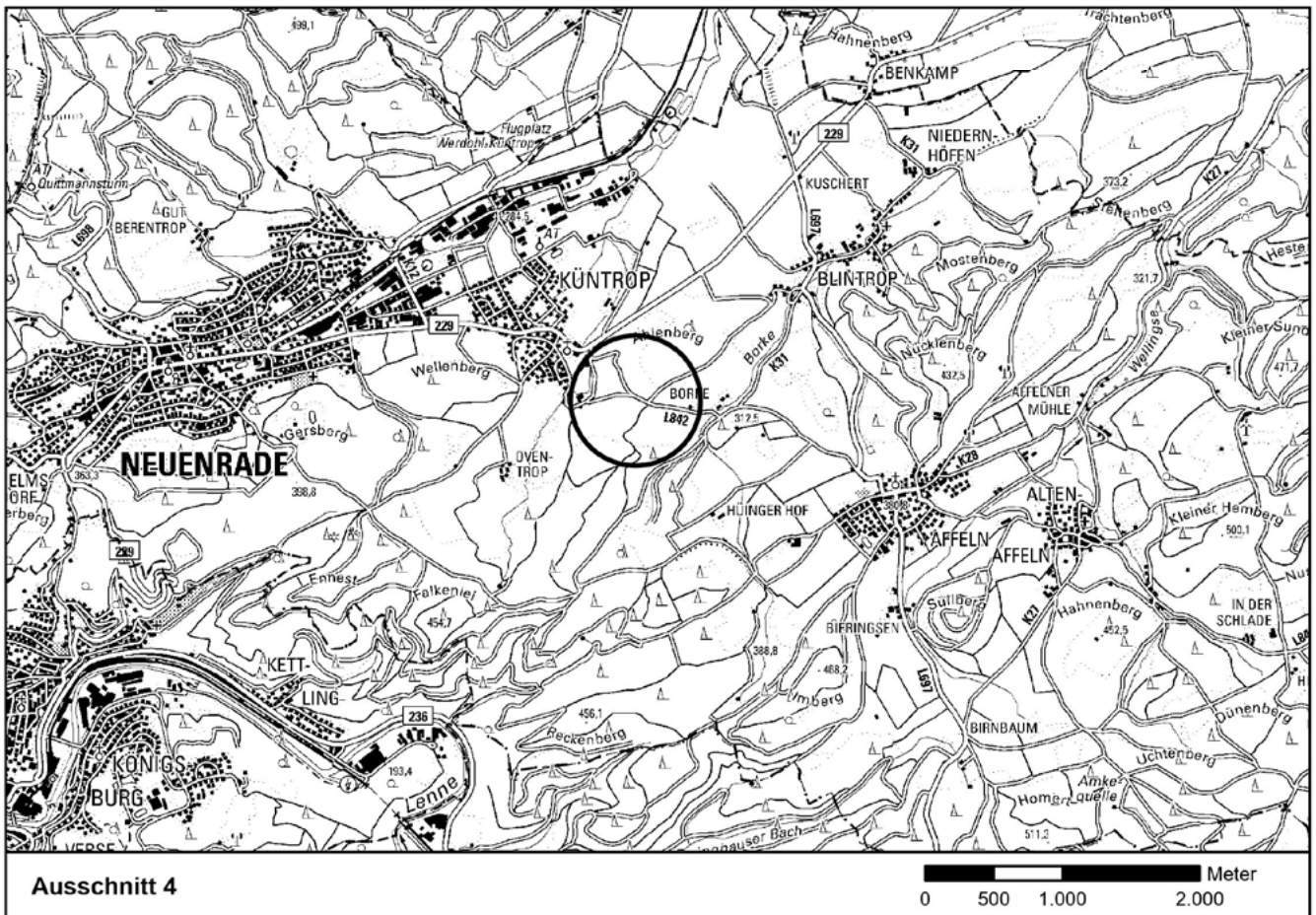
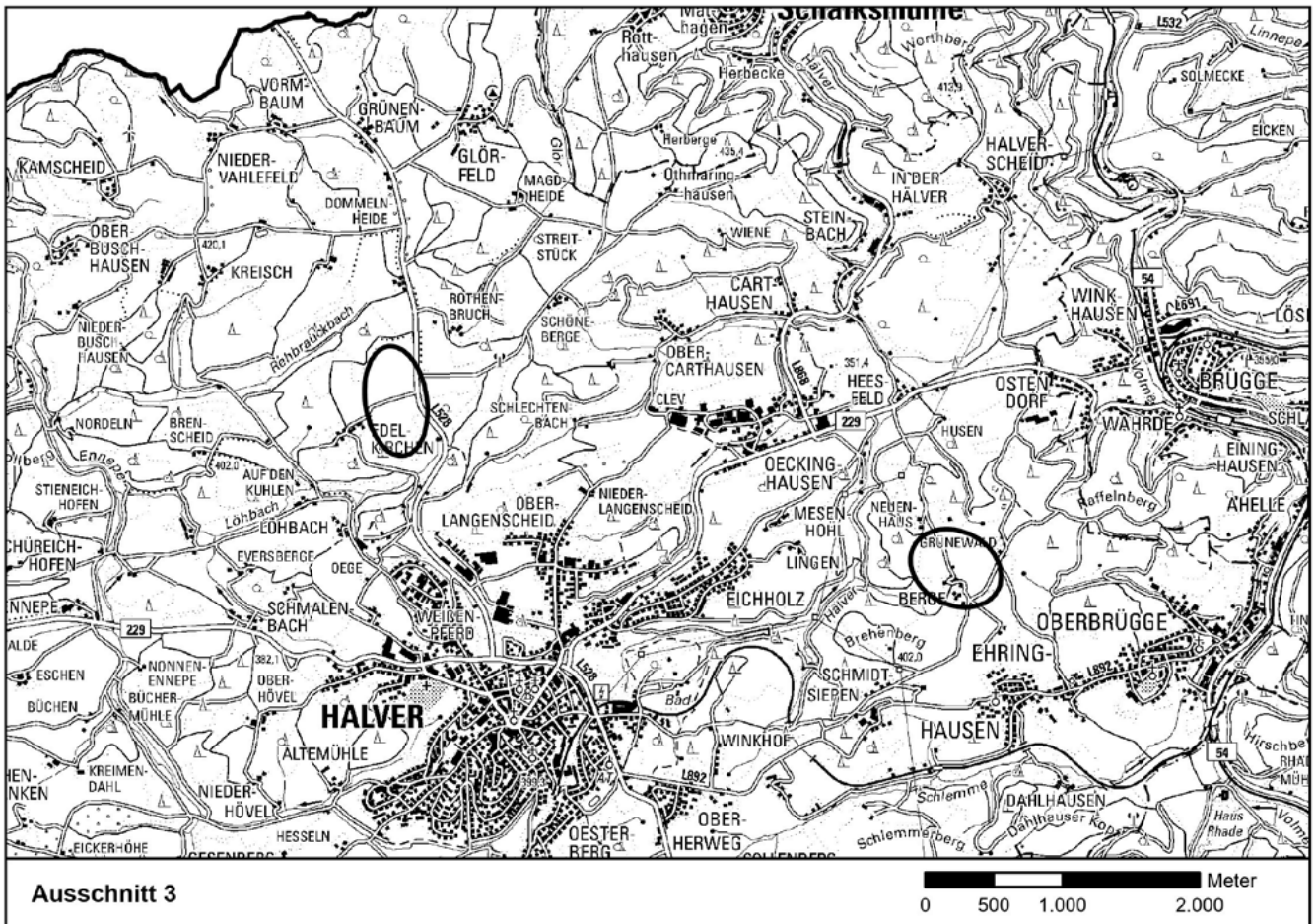
Ausschnitt 1

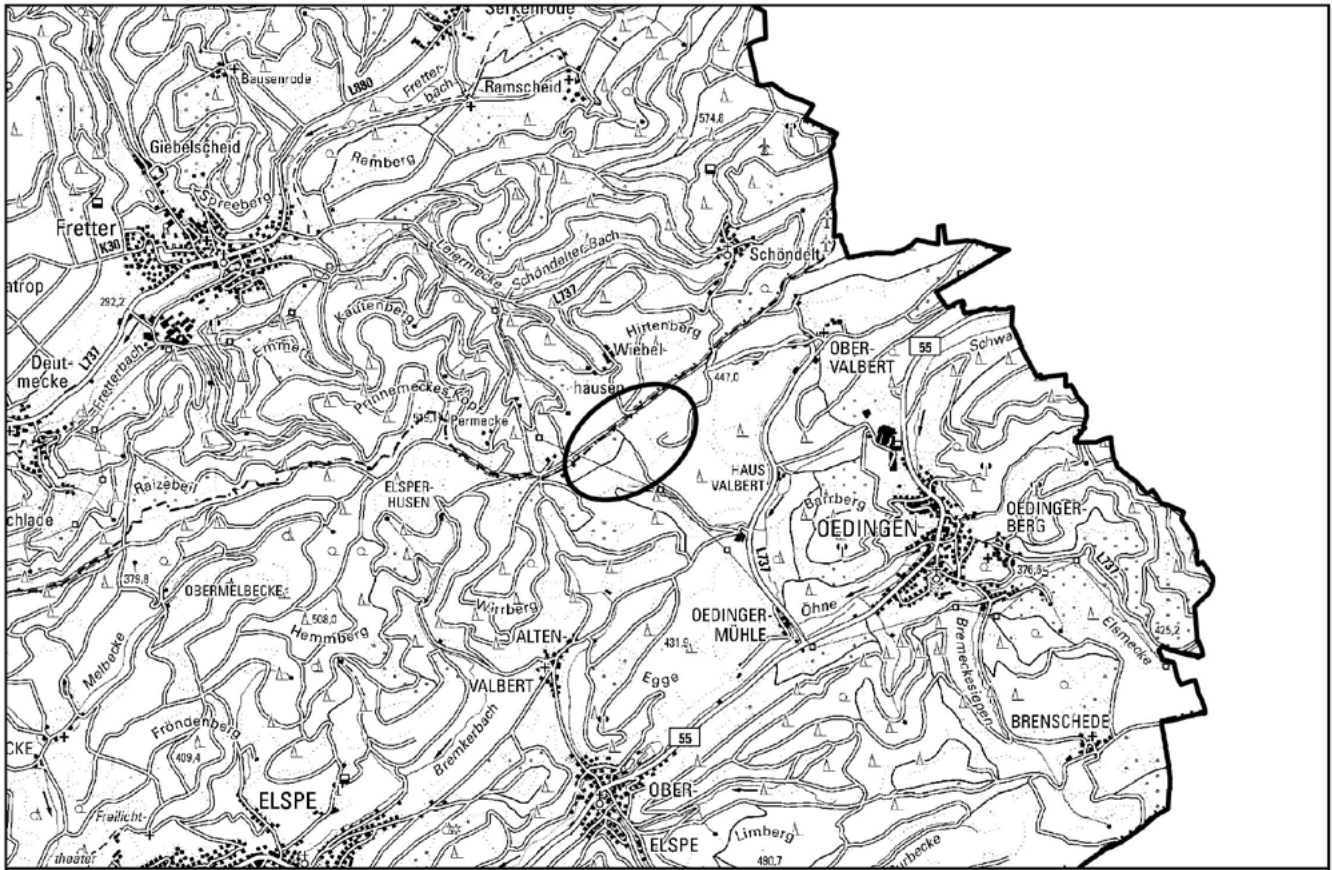
Meter  
0 500 1.000 2.000



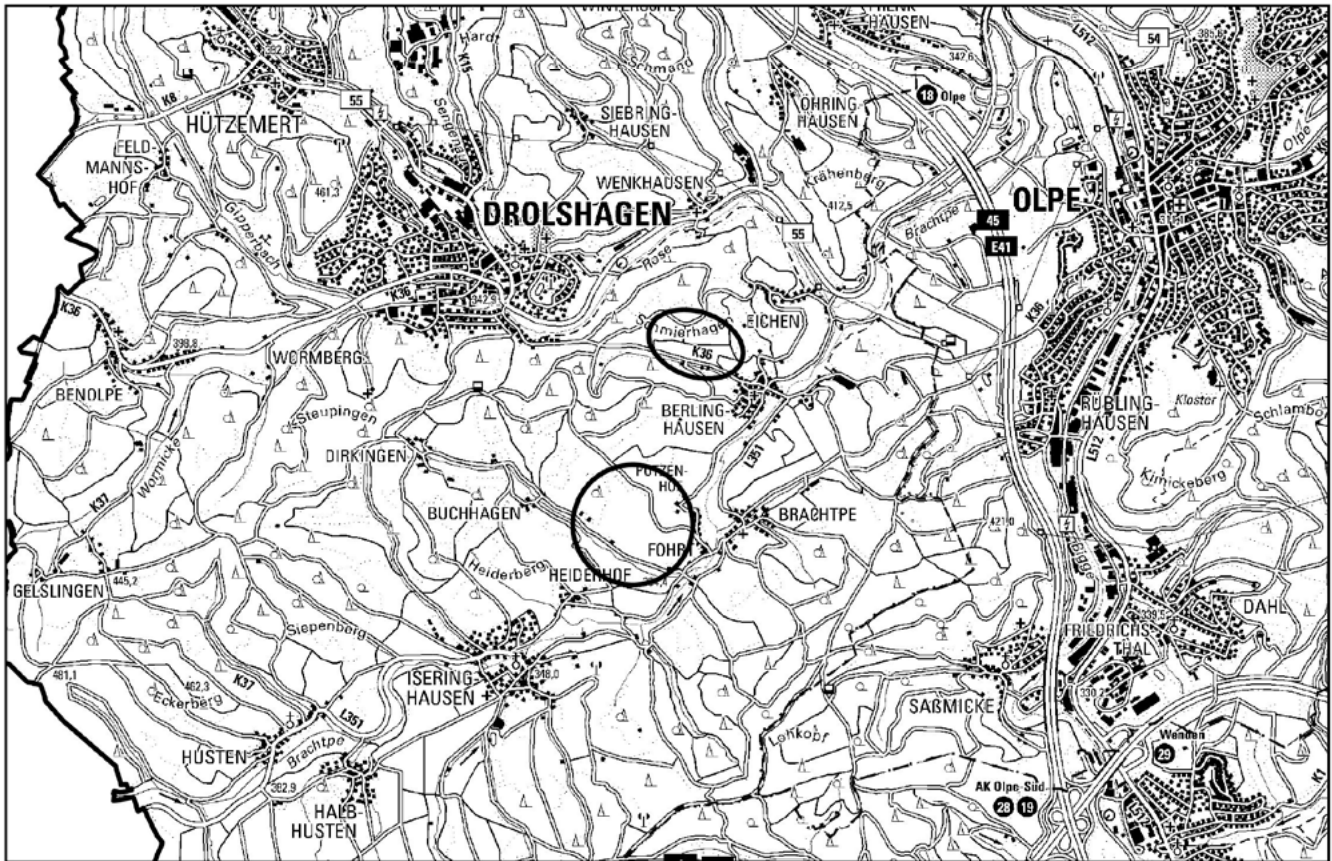
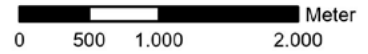
Ausschnitt 2

Meter  
0 500 1.000 2.000

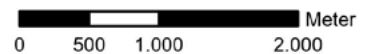




Ausschnitt 5



Ausschnitt 6



# Übersichtskarte über die nachrichtliche Übernahme der Höchstspannungsfreileitungen $\geq 220$ kV einschließlich Umspannanlagen-/Konverterstandorte

zur 1. Änderung des Regionalplanes Arnsberg - Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis - Kreis Olpe - Kreis Siegen-Wittgenstein



Umspannanlage/Konverter  
(Höchstspannung  $\geq 220$  kV)

— Höchstspannungsnetz  $\geq 220$  kV

Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat 32 - Regionalentwicklung  
Seibertzstraße 2, 1. Zwischengeschoß  
59821 Arnsberg

Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr  
Freitag von 08:30 bis 14:00 Uhr

Auskunft erteilt bei Bedarf Herr Siepe (Telefon 02931/82-2332)

Märkischer Kreis  
Kreisverwaltung Märkischer Kreis, Raum 311  
Heedfelder Straße 45  
58509 Lüdenscheid

Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr  
Dienstag und Donnerstag von 13:30 bis 15:30 Uhr

Auskunft erteilt bei Bedarf Herr Hesse (Telefon: 02351/966-6394)

Kreis Olpe  
Kreisverwaltung Olpe, Raum 3.072  
Westfälische Straße 75  
57462 Olpe

Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr  
Montag bis Donnerstag von 13:30 bis 16:00 Uhr

Auskunft erteilt bei Bedarf Herr Klein (Telefon: 02761/81-305)

Kreis Siegen-Wittgenstein  
Kreishaus Siegen, Raum 807  
Koblenzer Straße 73  
57072 Siegen

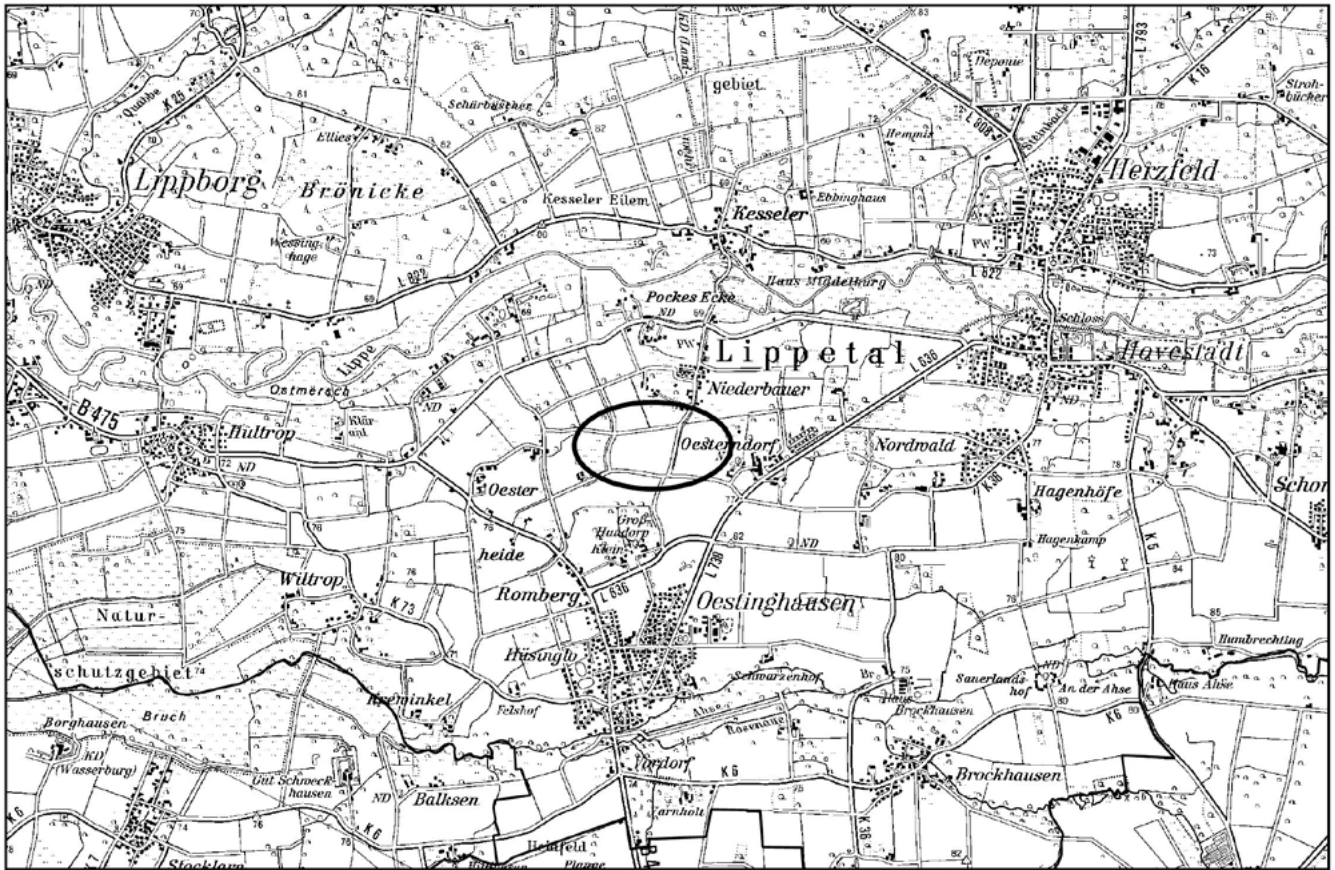
Montag bis Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:00 Uhr

Auskunft erteilt bei Bedarf Herr Barutowicz (Telefon: 0271/333-1841)

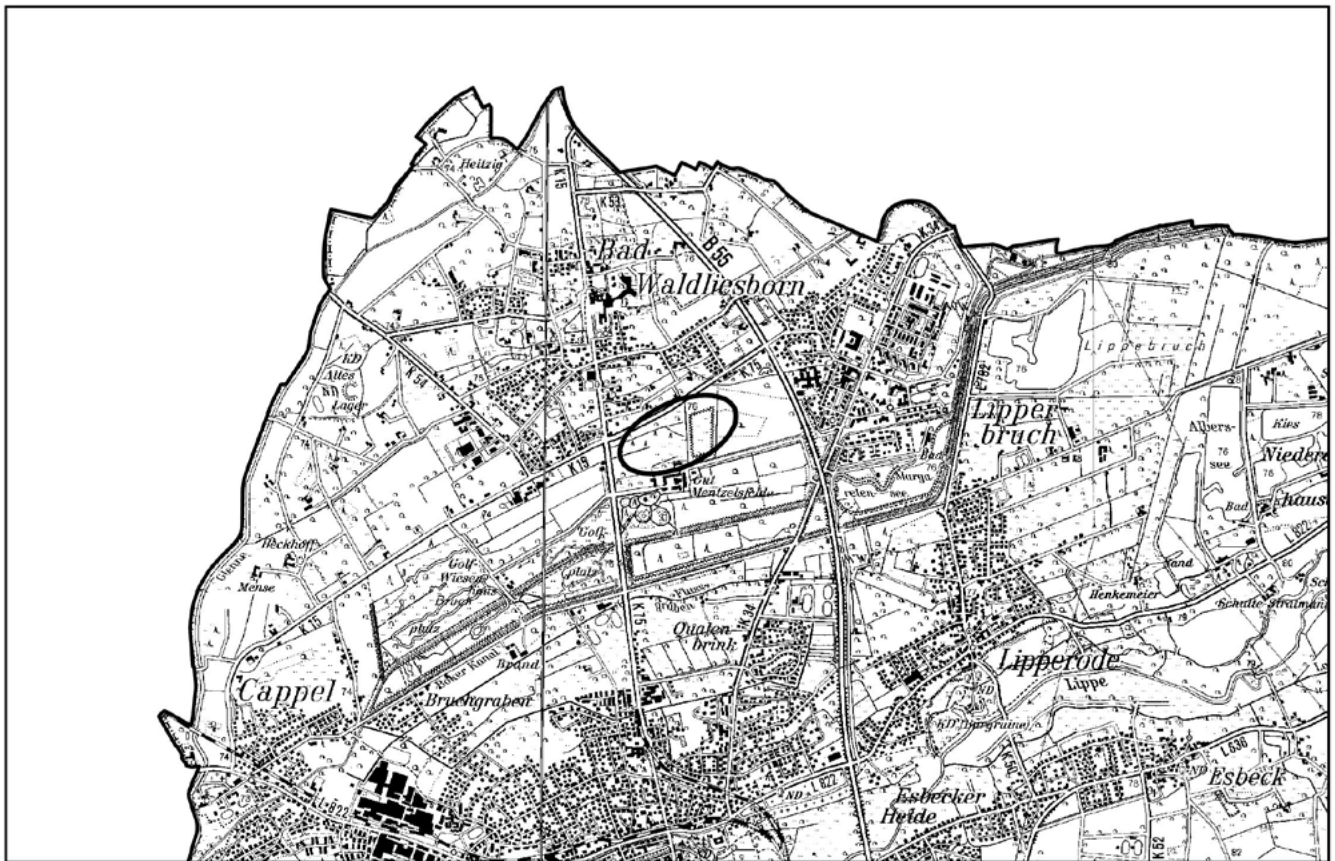
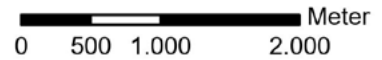
### Übersicht über die Kartenausschnitte der Änderungsbereiche zur 22. Änderung des Regionalplanes Arnsberg - Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis



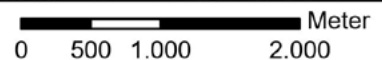
○ Änderungsbereich

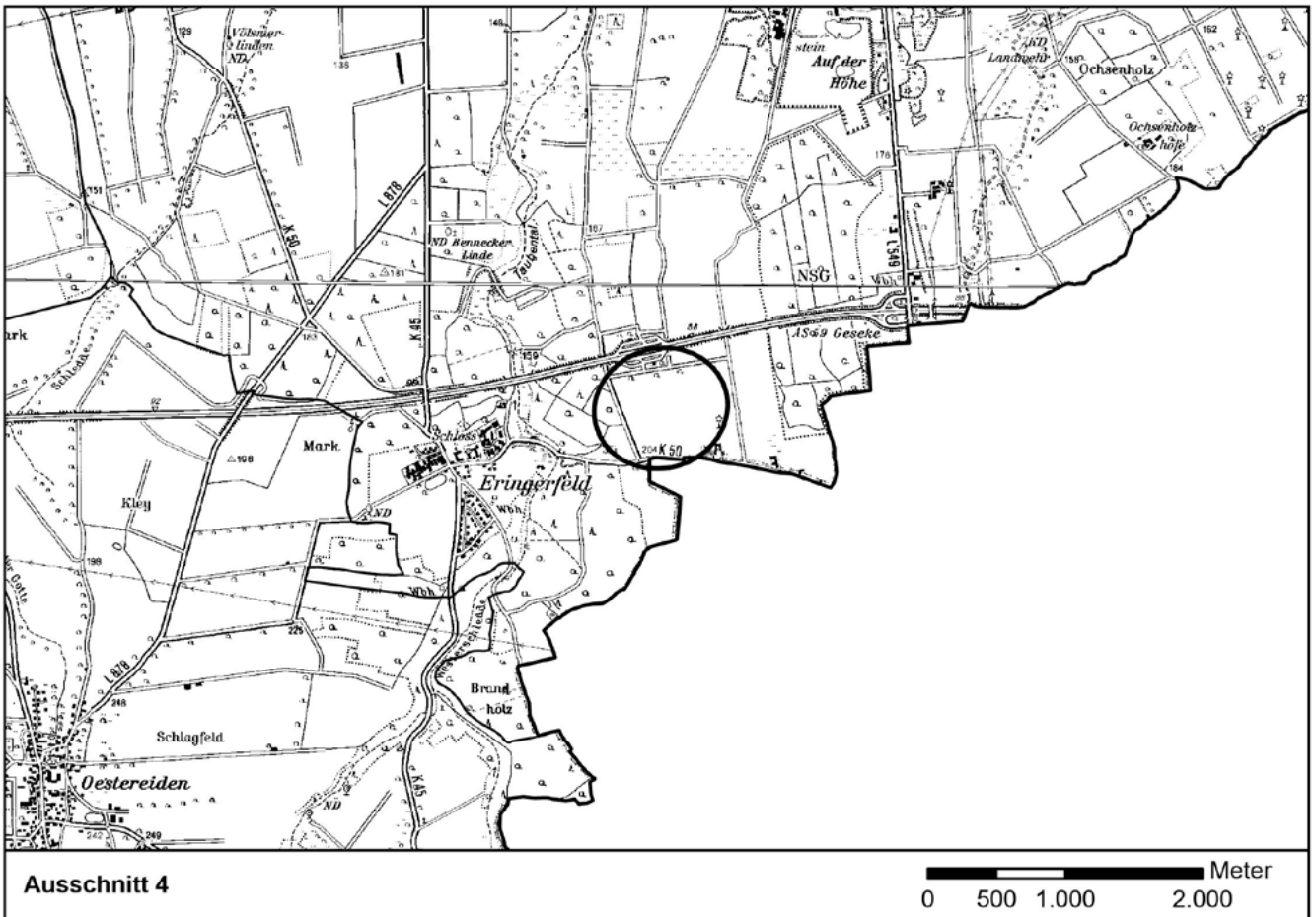
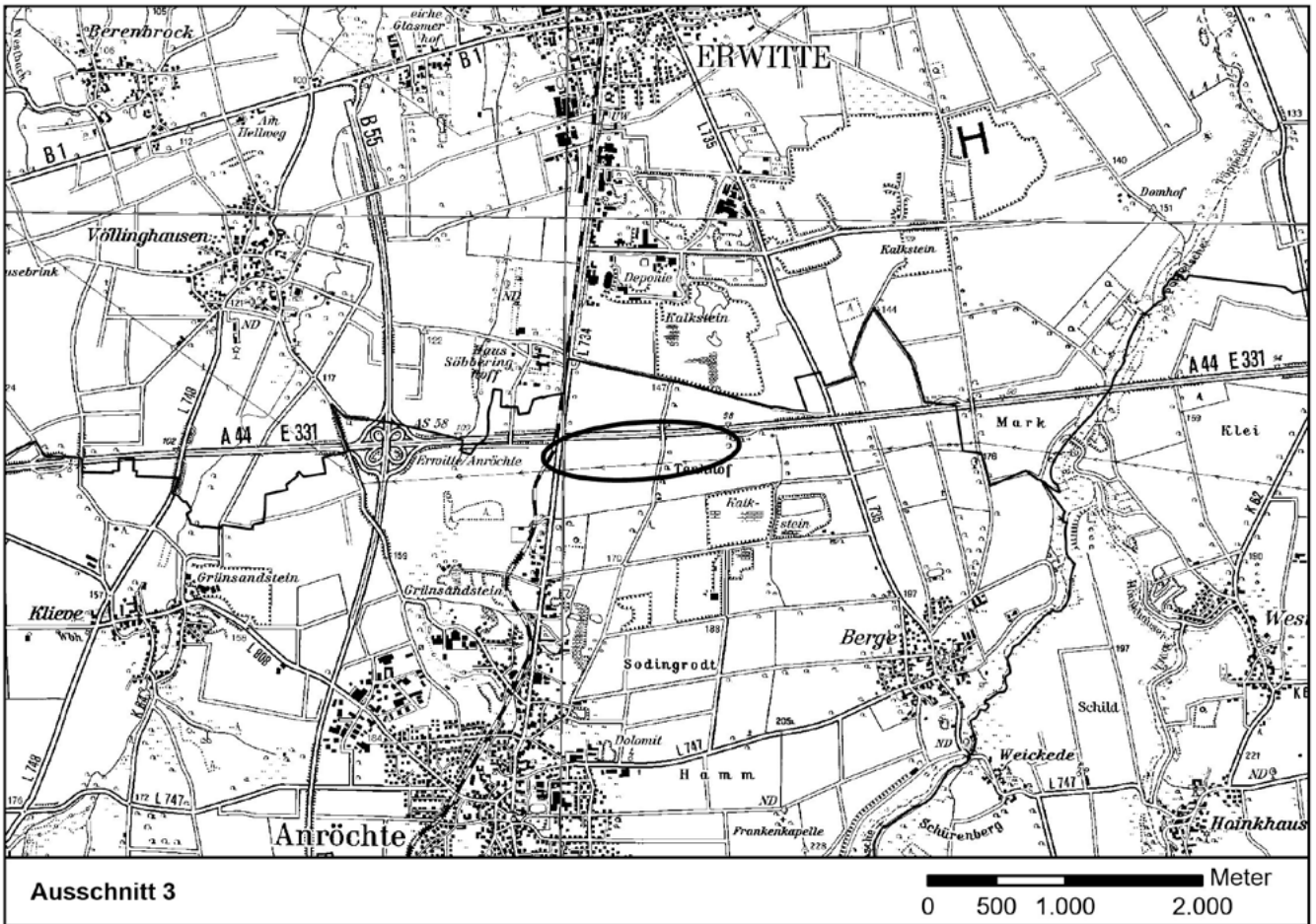


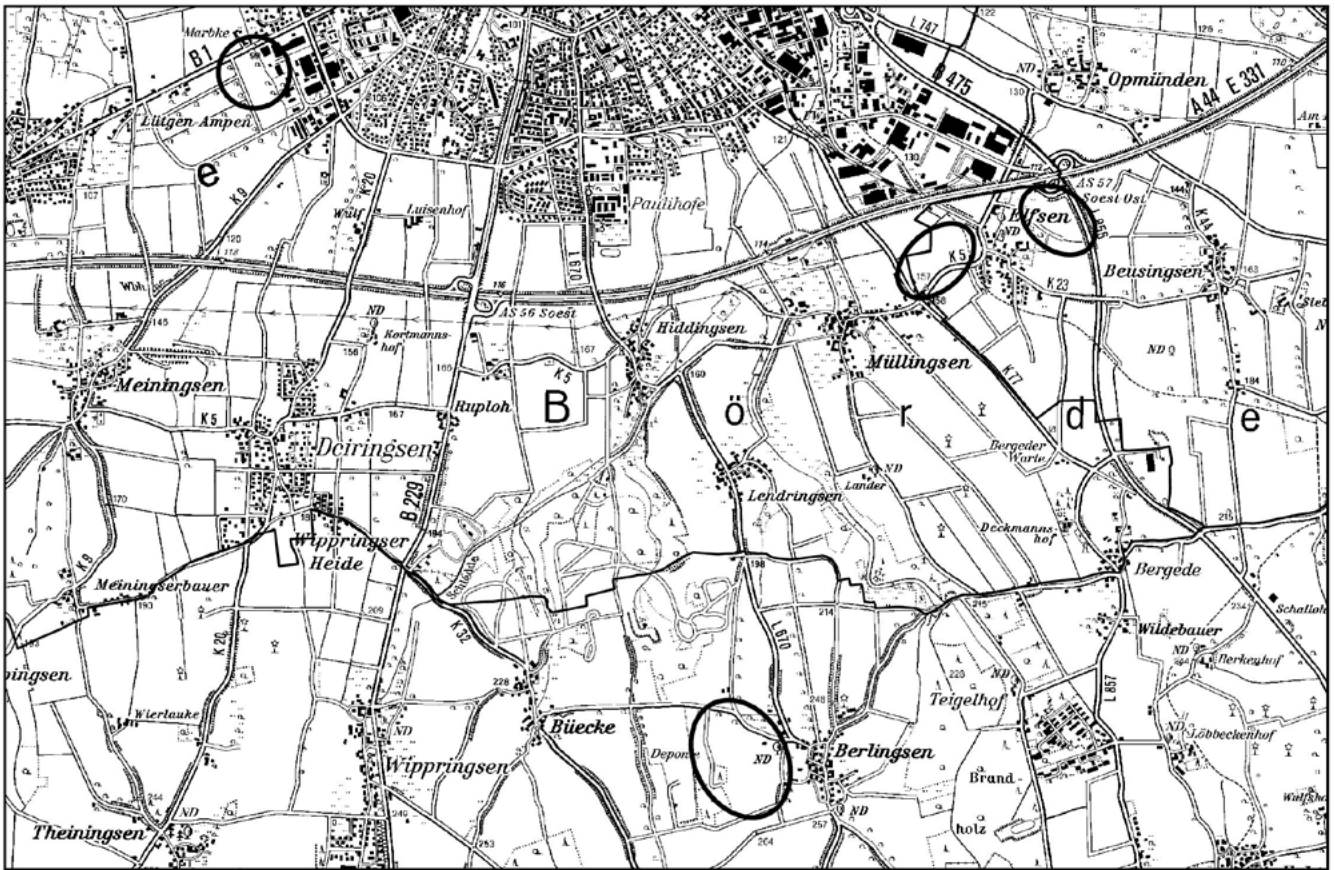
Ausschnitt 1



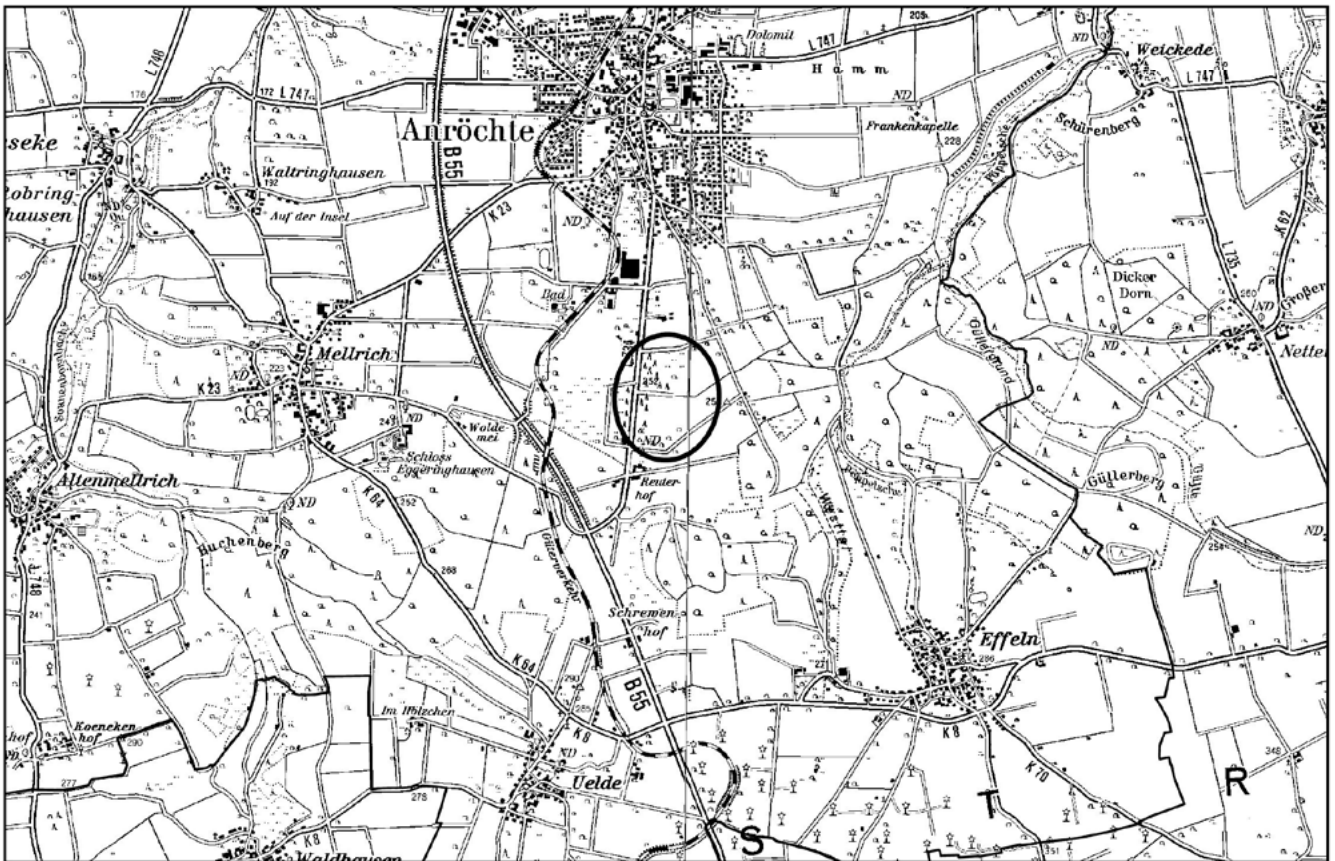
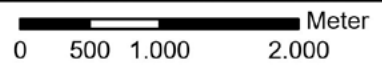
Ausschnitt 2



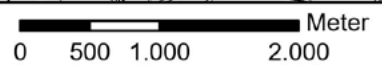


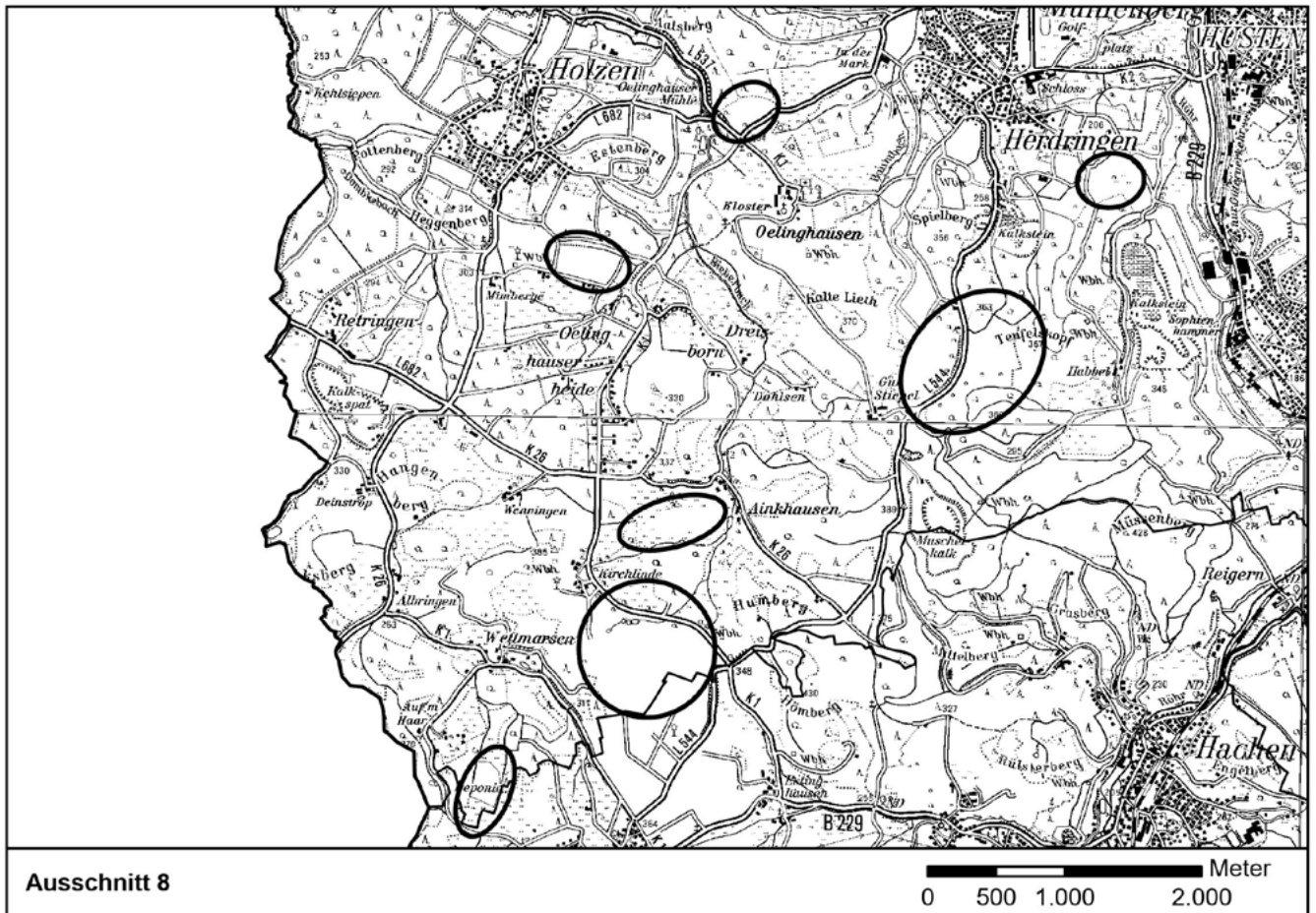
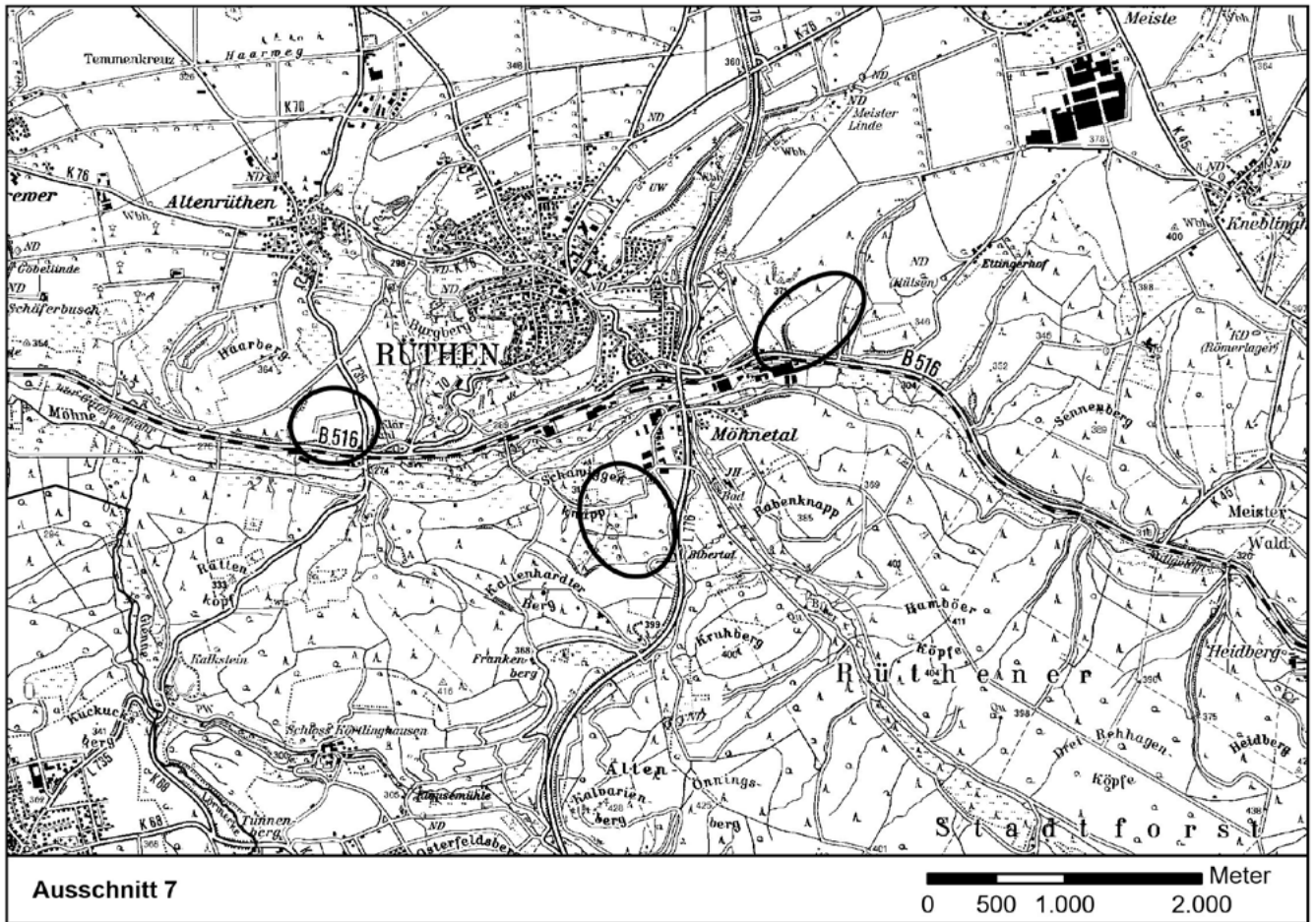


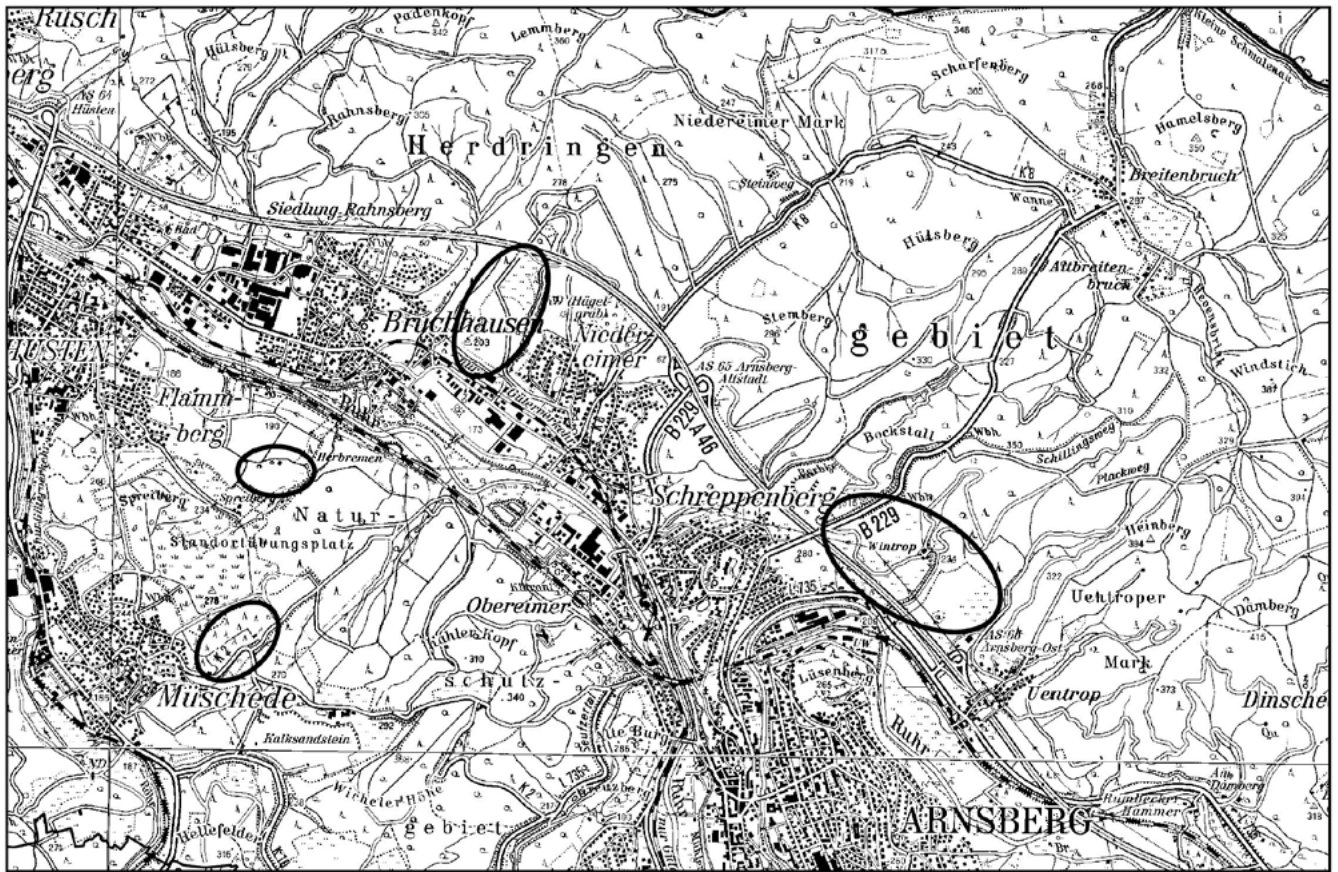
Ausschnitt 5



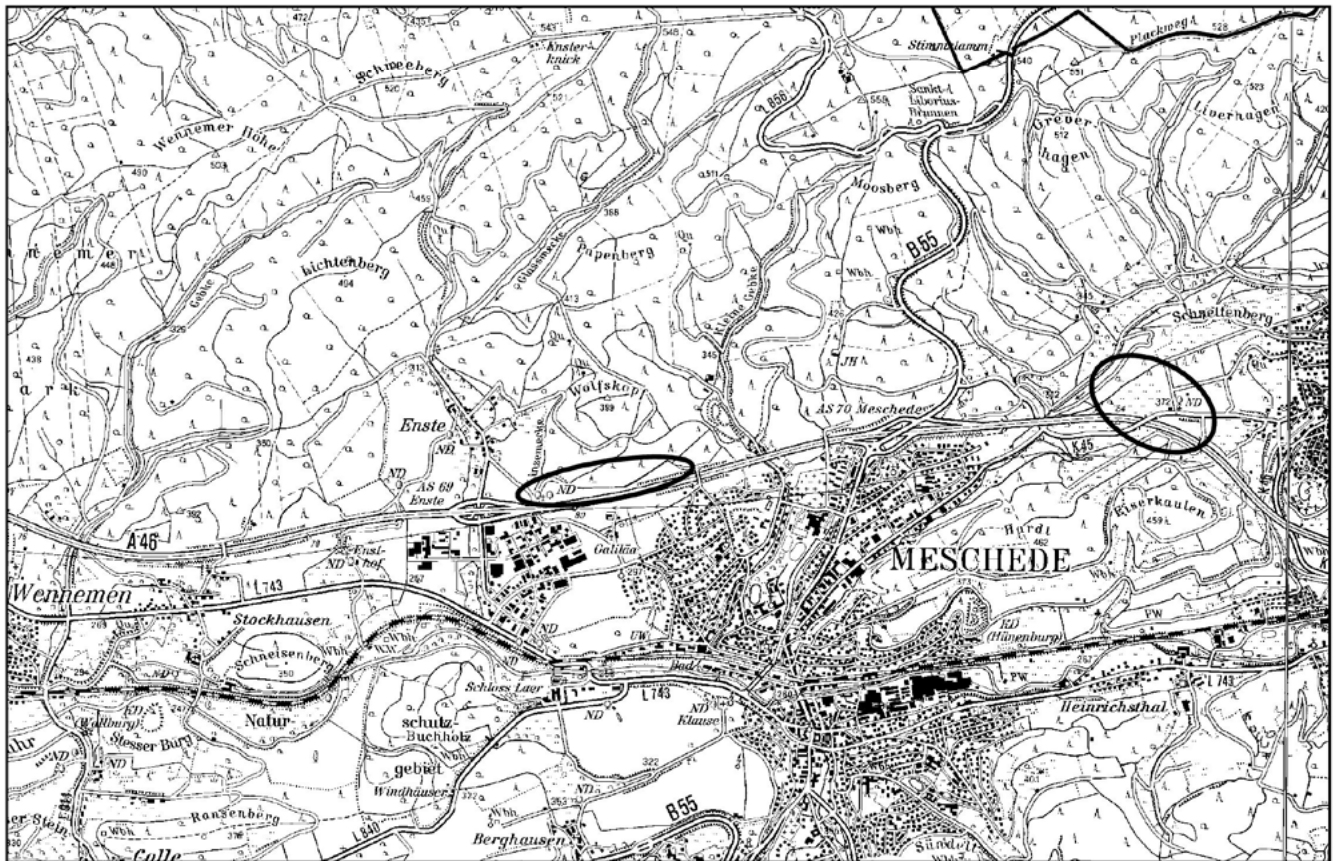
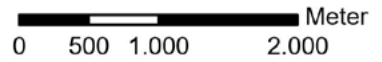
Ausschnitt 6



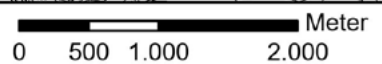


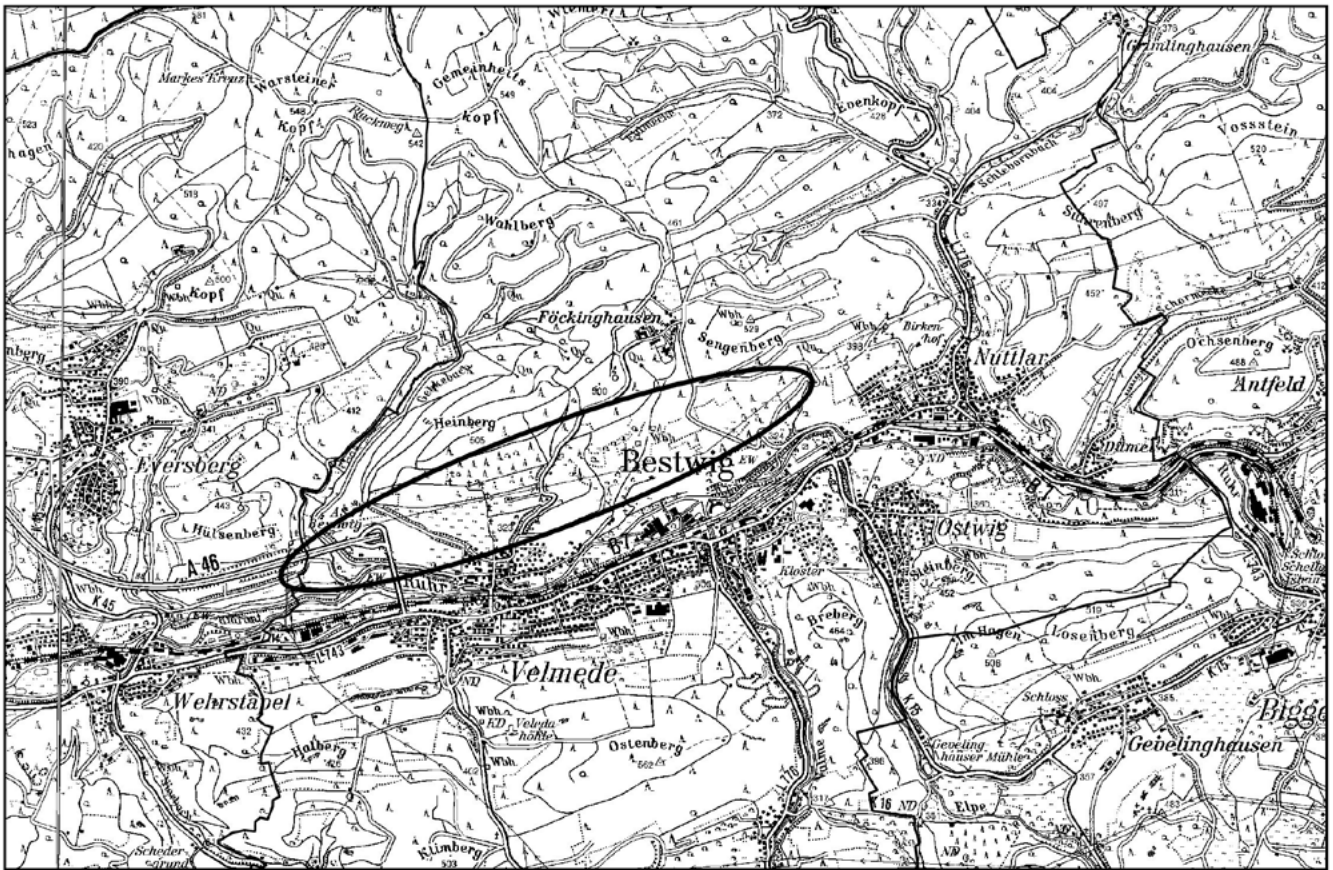


Ausschnitt 9

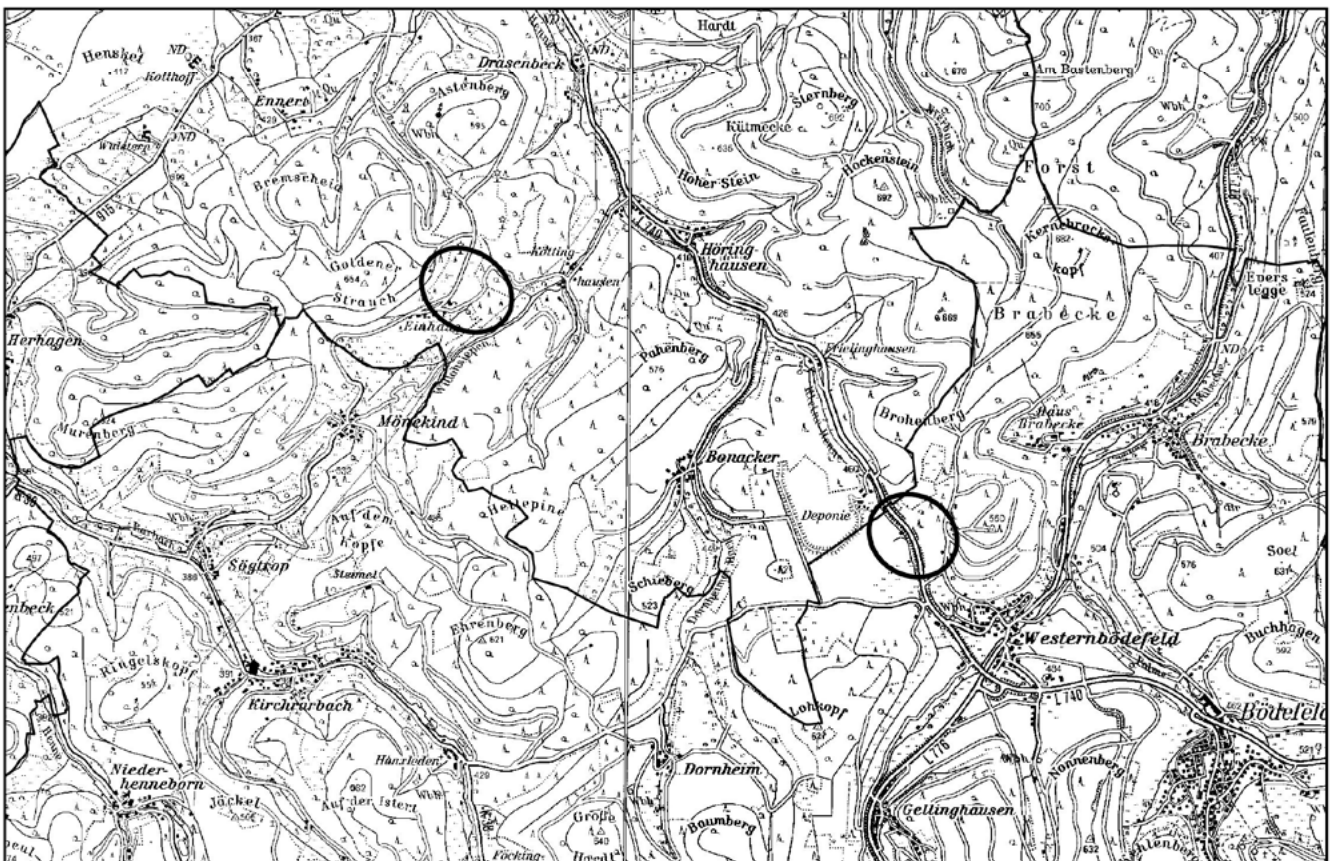
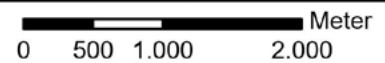


Ausschnitt 10

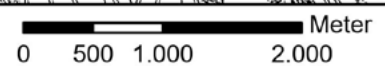


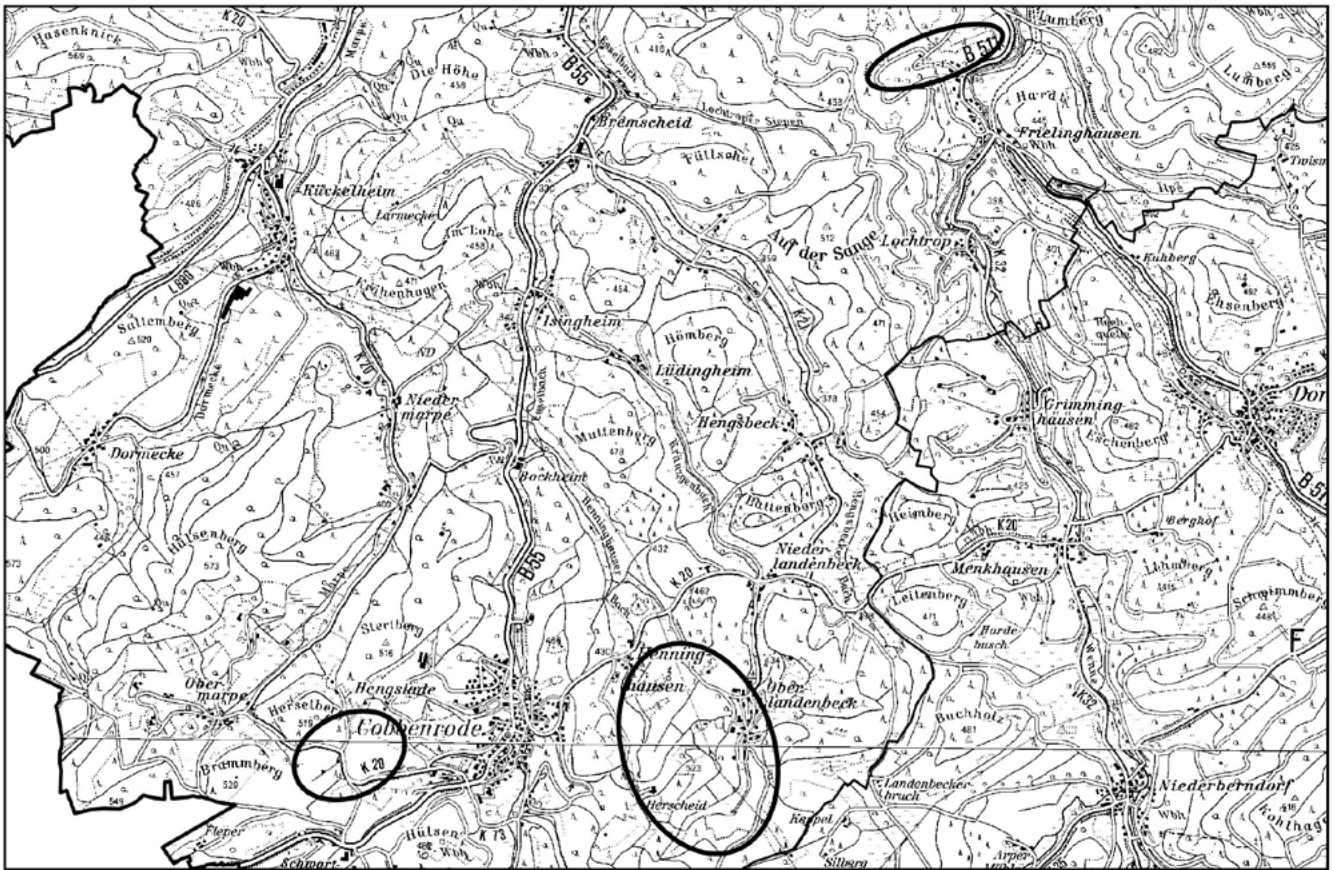


Ausschnitt 11

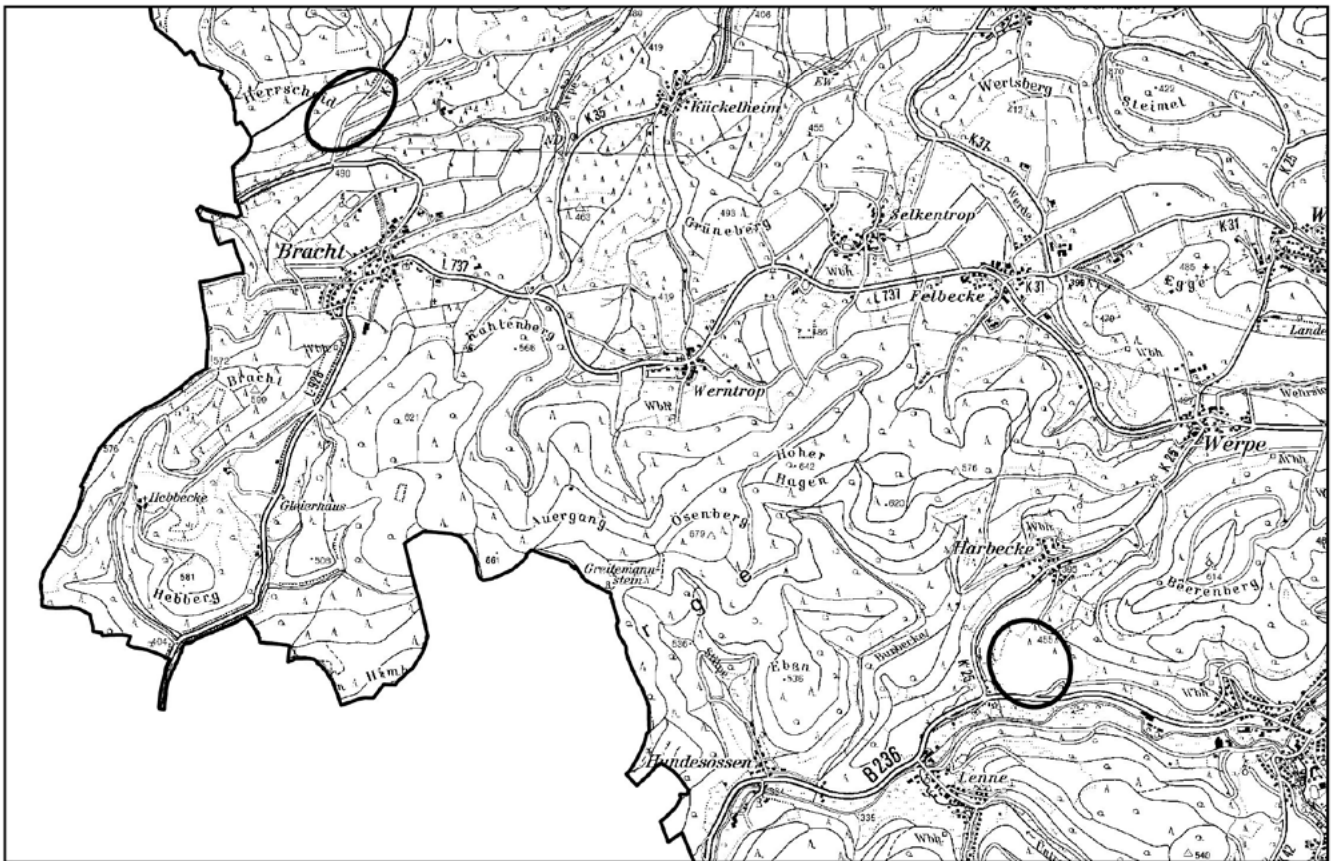
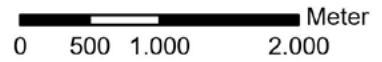


Ausschnitt 12

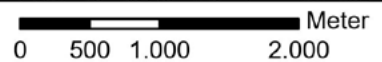


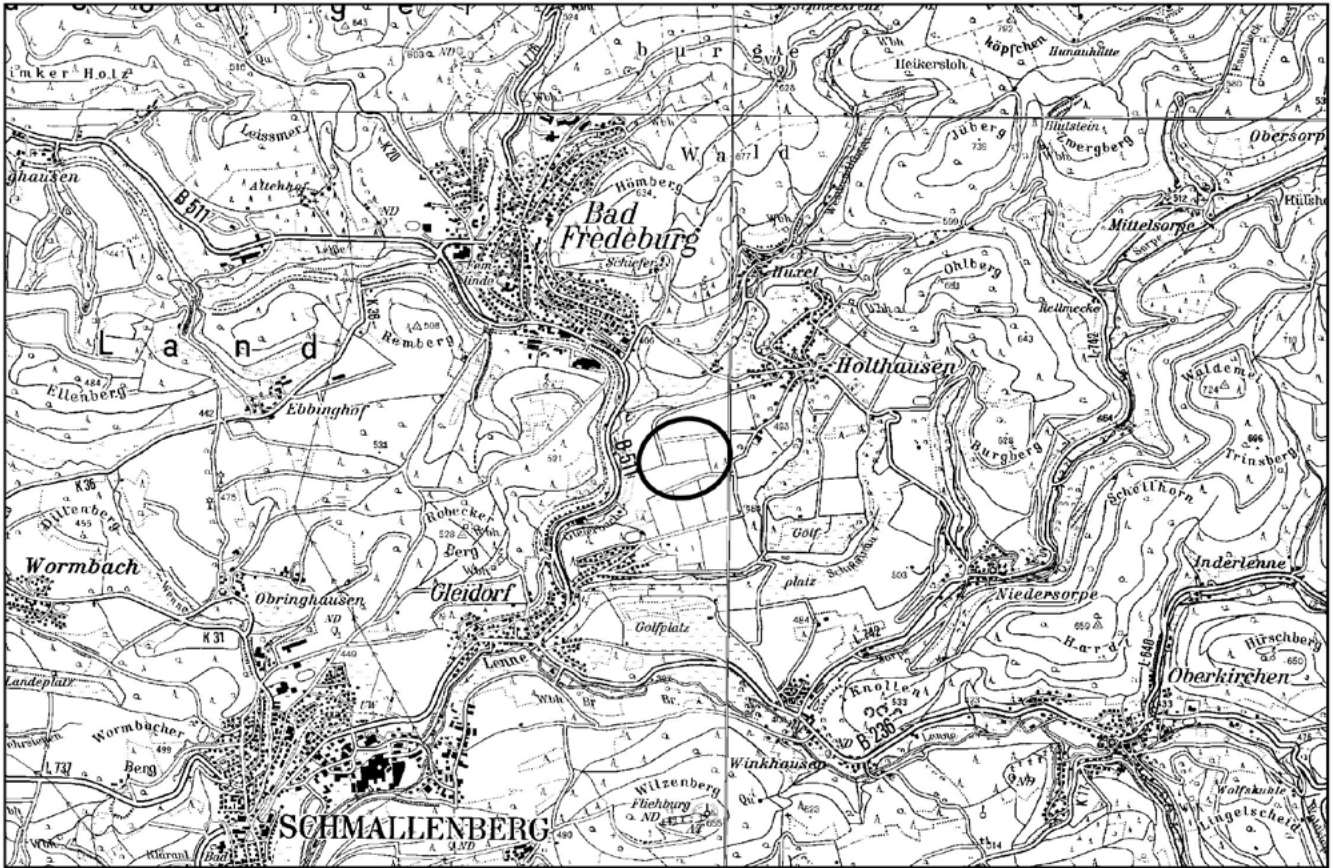


Ausschnitt 13

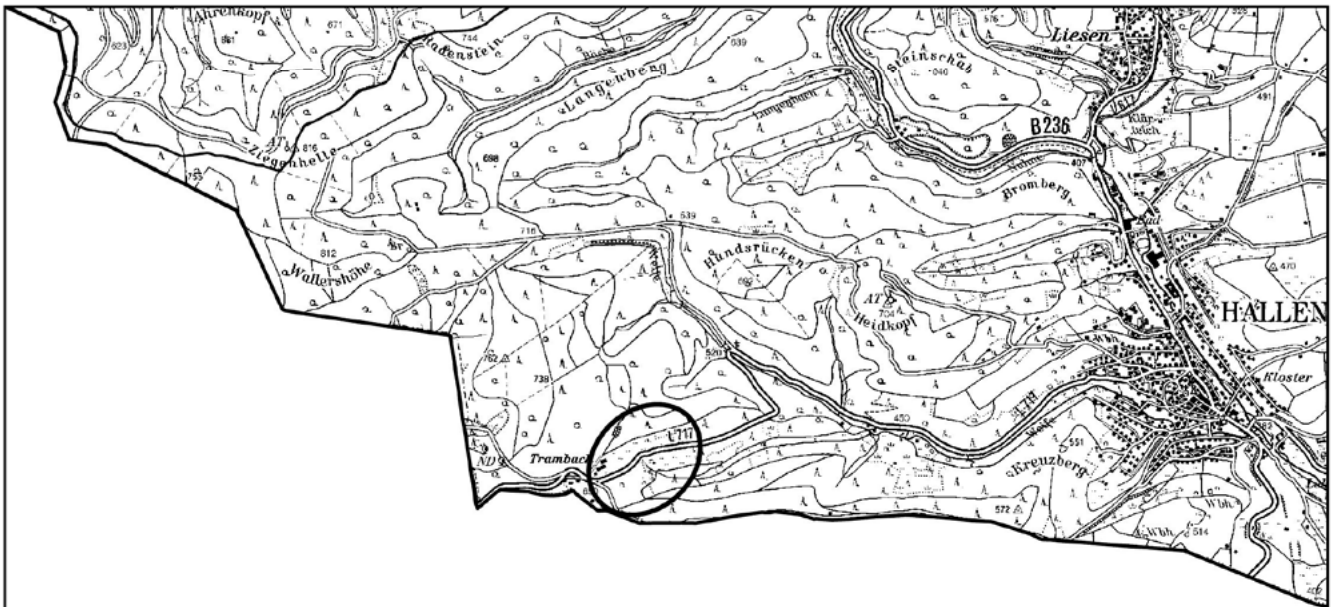
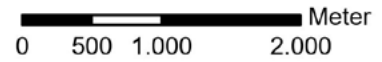


Ausschnitt 14

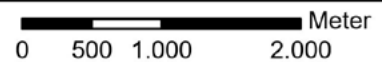




Ausschnitt 15

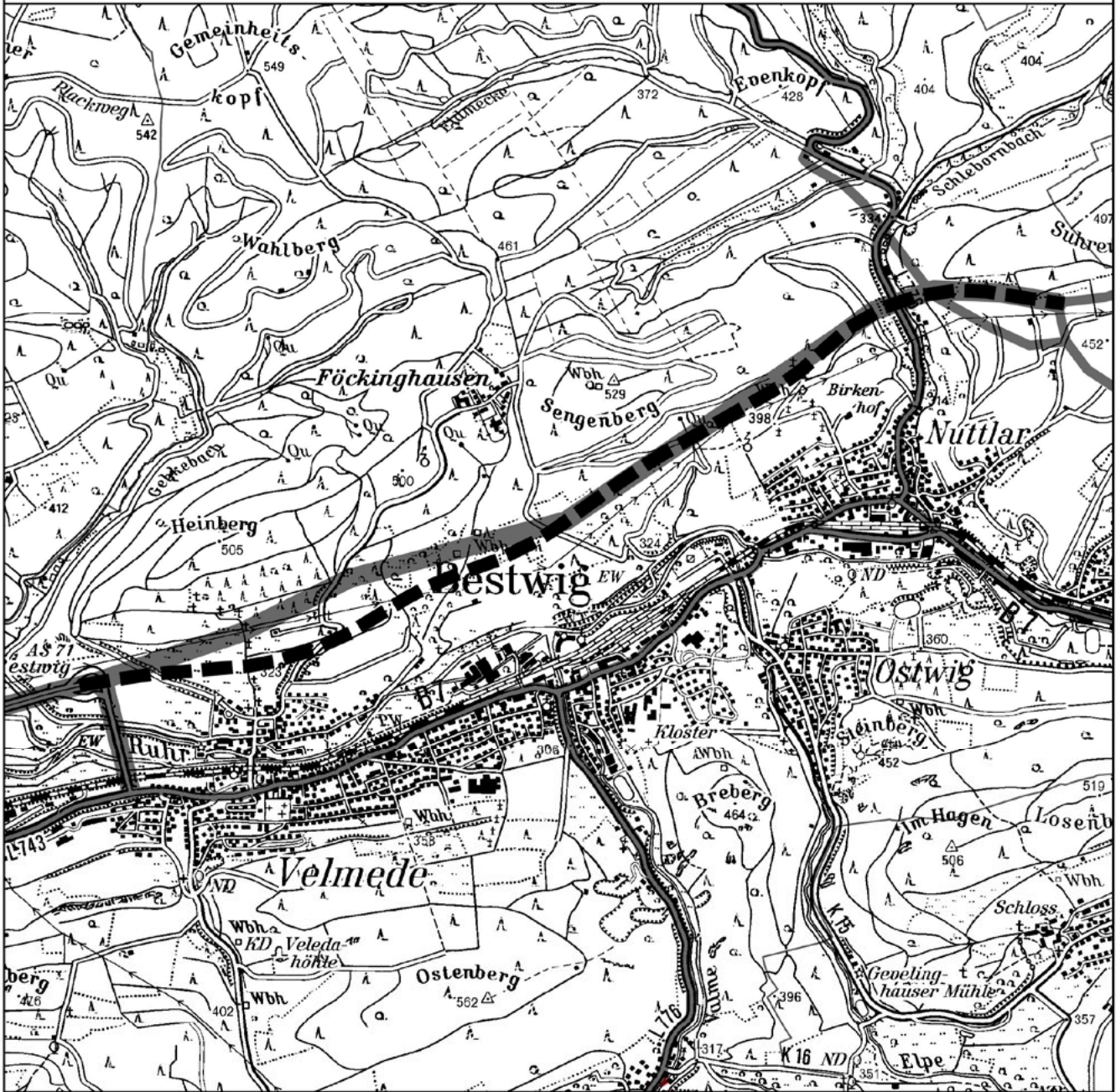


Ausschnitt 16



# Übersichtskarte über die nachrichtliche Übernahme des Trassenverlaufs der BAB 46

zur 22. Änderung des Regionalplanes Arnsberg - Räumlicher Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis



Nachrichtliche Übernahme  
Trassenverlauf BAB 46



Trassenverlauf rechtswirksamer  
Regionalplan

Legende siehe zeichnerischen Teil des Regionalplanes  
Die nachrichtliche Übernahme betrifft die Blattsschnitte 9 und 10 der zeichnerischen Festlegungen

Land NRW (2026) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)  
Vervielfältigt durch die Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat 32 - Regionalentwicklung  
Seibertzstraße 2, 1. Zwischengeschoss  
59821 Arnsberg

Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr  
Freitag von 08:30 bis 14:00 Uhr

Auskunft erteilen bei Bedarf Frau Schulte (Telefon 02931/82-2331) oder Herr Tielke  
(Telefon: 02931/82-2312)

Hochsauerlandkreis  
Kreishaus Meschede, Bürgerinfo  
Steinstraße 27  
59872 Meschede

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:30 Uhr  
Dienstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr  
Freitag 08.30 bis 13:00 Uhr

Auskunft erteilt bei Bedarf Herr Mönxelhaus (Telefon: 0291/94-1509)

Kreis Soest  
Kreisverwaltung Soest  
Hoher Weg 1-3  
59494 Soest

Montag 8:00 bis 16:00 Uhr, Dienstag 7:00 bis 16:00 Uhr, Mittwoch 8:00 – 16:00 Uhr,  
Donnerstag 8:00 bis 17:00 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr

Auskunft erteilt bei Bedarf Herr Schmidt (Telefon: 02921/30-3857)



**Brot**  
für die Welt

# Schreib die Welt nicht ab. Schreib sie **um!**

[brot-fuer-die-welt.de/  
mitmachen](http://brot-fuer-die-welt.de/mitmachen)



Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/53 29 5 39 · [amtsblatt@becker-verlag.de](mailto:amtsblatt@becker-verlag.de)

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: [www.fwbecker.de/amtsblatt/](http://www.fwbecker.de/amtsblatt/)

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten.  
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.